



# Wirtschafts- und Sozialrat

Verteilung: Allgemein  
15. August 2022

Deutsch  
Original: Englisch

---

## Tagung 2022

Tagesordnungspunkt 5

**Tagungsteil auf hoher Ebene zum Thema „Gestärkt aus der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) hervorgehen und dabei die vollständige Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung vorantreiben“**

### **Ministerialerklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Tagung 2022 des Wirtschafts- und Sozialrats und des unter der Schirmherrschaft des Rates einberufenen hochrangigen politischen Forums über nachhaltige Entwicklung 2022 zum Thema „Gestärkt aus der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) hervorgehen und dabei die vollständige Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung vorantreiben“**

*[aufgrund eines im Plenum erörterten Vorschlags (E/2022/L.14)]*

## I. Einleitung

1. Wir, die Ministerinnen und Minister und Hohen Beauftragten, sind in New York zum Tagungsteil auf hoher Ebene der Tagung 2022 des Wirtschafts- und Sozialrats und zum hochrangigen politischen Forum über nachhaltige Entwicklung 2022 zusammengekommen und haben diese Ministerialerklärung verabschiedet, in der wir uns auf beschleunigte globale Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>1</sup> und der darin festgelegten Ziele für nachhaltige Entwicklung verpflichtet haben.

2. Unser Treffen erfolgt vor dem Hintergrund fragiler und höchst ungewisser globaler sozioökonomischer Aussichten, während die Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) und ihre Folgen ebenso anhalten wie die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels, der Verlust an biologischer Vielfalt sowie Wüstenbildung, Umweltverschmutzung und andere Aspekte der Umweltzerstörung, wachsende geopolitische Spannungen und Konflikte mit weitreichenden Auswirkungen für die Menschen, die Erde, den Wohlstand und den Frieden.

---

<sup>1</sup> Resolution 70/1 der Generalversammlung.



3. Wir bekräftigen nachdrücklich unsere Verpflichtung auf die vollständige Umsetzung der Agenda 2030 und der darin enthaltenen Ziele für nachhaltige Entwicklung als Plan für eine inklusive, nachhaltige und resiliente Überwindung der COVID-19-Pandemie und für die beschleunigte Umsetzung der Dekade des Handelns und der Erfolge für nachhaltige Entwicklung, wobei niemand zurückgelassen wird. Wir bekräftigen, dass sich die Agenda 2030 an den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, namentlich der uneingeschränkten Achtung des Völkerrechts, orientiert und auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>2</sup>, internationalen Menschenrechtsverträgen, der Millenniums-Erklärung<sup>3</sup> und dem Ergebnis des Weltgipfels von 2005<sup>4</sup> aufbaut. Sie stützt sich außerdem auf weitere Dokumente wie die Erklärung über das Recht auf Entwicklung<sup>5</sup>.

4. Wir bekräftigen, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist. Wir sind ernsthaft besorgt darüber, dass die globale Armutsquote zum ersten Mal seit Jahrzehnten wieder angestiegen ist und Millionen Menschen in extreme Armut zurückgefallen sind. Wir bekräftigen ferner, wie wichtig es ist, globale Ernährungssicherheit herbeizuführen, und bekunden unsere tiefe Besorgnis über den dramatischen Anstieg des Hungers, der Fehlernährung und der Ernährungsunsicherheit, wodurch die Gefahr von Hungersnöten auf der ganzen Welt, insbesondere aber in den Entwicklungsländern, wächst. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung, diejenigen zuerst zu erreichen, die am weitesten zurückliegen, umso mehr, als die Pandemie und die sich verschlechternde globale Wirtschaftslage die Ärmsten und Schwächsten besonders stark treffen und sich unmittelbar auf die Umsetzung der Agenda 2030 auswirken.

5. Wir erinnern daran, dass die Agenda 2030 ein Aktionsplan für die Menschen und die Erde, für Wohlstand, Frieden und Partnerschaft ist, der den universellen Frieden in größerer Freiheit festigen soll. Wir bekräftigen, dass es ohne Frieden keine nachhaltige Entwicklung und ohne nachhaltige Entwicklung keinen Frieden geben kann. Wir sind in dieser Hinsicht in ernster Sorge angesichts der wachsenden und anhaltenden Konflikte weltweit, die den Weltfrieden und die globale Sicherheit, die Achtung der Menschenrechte und die nachhaltige Entwicklung beeinträchtigen. Wir fordern die uneingeschränkte Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts und verurteilen jede Verletzung dieser Grundsätze und des Völkerrechts.

6. Wir bekräftigen die Universalität der Agenda 2030 und ihrer umfassenden, weitreichenden und transformativen Ziele und Zielvorgaben für die nachhaltige Entwicklung, die den Menschen in den Mittelpunkt stellen und von dem Grundsatz geleitet sind, niemanden zurückzulassen. Wir wünschen uns, dass die Ziele und Zielvorgaben für alle Nationen und Völker und für alle Teile der Gesellschaft erfüllt werden. Die Ziele sind unteilbar und integriert und tragen in ausgewogener Weise den drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – Rechnung. Wir bekräftigen, dass die Agenda 2030 und ihre Ziele darauf gerichtet sind, die Menschenrechte für alle zu verwirklichen und die Geschlechtergleichstellung sowie die Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen zu erreichen.

---

<sup>2</sup> Resolution 217 A (III) der Generalversammlung. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>3</sup> Resolution 55/2 der Generalversammlung.

<sup>4</sup> Resolution 60/1 der Generalversammlung.

<sup>5</sup> Resolution 41/128 der Generalversammlung, Anlage.

7. Wir bekräftigen außerdem unser Bekenntnis zur Aktionsagenda von Addis Abeba<sup>6</sup>, zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>7</sup> und zum Übereinkommen von Paris<sup>8</sup>, zum Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030<sup>9</sup>, zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>10</sup>, zur Neuen Urbanen Agenda<sup>11</sup> und anderen wichtigen international vereinbarten Ergebnisdokumenten der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich, die die Agenda 2030 uneingeschränkt ergänzen und verstärken und durch diese verstärkt werden.

8. Wir bekräftigen unser Bekenntnis zu internationaler Zusammenarbeit, zu Multilateralismus und zu internationaler Solidarität als die beste Möglichkeit, die COVID-19-Pandemie weltweit wirksam zu bewältigen und zu überwinden, künftige Pandemien zu verhüten und die weiteren drängenden globalen Herausforderungen anzugehen, wie zum Beispiel wachsende Armut, Ernährungsunsicherheit, Fehlernährung und Hunger, Klimawandel, Biodiversitätsverlust und Umweltverschmutzung sowie die Stärkung des Gesundheitswesens weltweit, einschließlich der Pandemieprävention, -vorsorge und -bekämpfung, der Abbau von Ungleichheiten, angefangen bei den Menschen in den prekärsten Situationen, die Gewährleistung einer inklusiven, gleichgestellten und hochwertigen Bildung für alle, die Schaffung und Erhöhung langfristiger Krisenfestigkeit und die Rückkehr zu rascheren Fortschritten bei der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung. Wir unterstreichen die Notwendigkeit gestärkter Zusammenarbeit und Partnerschaften auf allen Ebenen zur rascheren Umsetzung der Agenda 2030. Wir sind uns bewusst, dass Demokratie, gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit sowie ein förderliches Umfeld auf nationaler und internationaler Ebene unabdingbar für eine nachhaltige Entwicklung sind, wozu auch ein dauerhaftes und inklusives Wirtschaftswachstum, soziale Entwicklung, Umweltschutz und die Beseitigung von Armut und Hunger gehören.

9. Wir bekräftigen, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Agenda 2030 tragen. Wir verweisen erneut auf die zentrale Rolle, die dem System der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der nationalen und regionalen Anstrengungen zur Umsetzung der Agenda 2030 und bei der wirksamen Mobilisierung und Koordinierung der weltweiten Maßnahmen zugunsten einer nachhaltigen, tragfähigen und inklusiven Überwindung der COVID-19-Pandemie zukommt. Wir erkennen den Beitrag an, den die Generalversammlung und der Wirtschafts- und Sozialrat, einschließlich seiner Fachkommissionen, und die anderen zwischenstaatlichen Organe und Foren ebenso wie alle sonstigen maßgeblichen Interessenträger, namentlich die zivilgesellschaftlichen Organisationen, zur Arbeit des hochrangigen politischen Forums über nachhaltige Entwicklung leisten. Wir vermerken die wichtigen Beiträge aller Interessenträger, unter anderem der wichtigen Gruppen und anderer Interessenträger, der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und der Hochschulen, und ermutigen zu weitergehender Zusammenarbeit. Wir erklären erneut, dass das hochrangige

---

<sup>6</sup> Resolution [69/313](#) der Generalversammlung, Anlage.

<sup>7</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

<sup>8</sup> Angenommen nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in [FCCC/CP/2015/10/Add.1](#), Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; LGBl. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

<sup>9</sup> Resolution [69/283](#) der Generalversammlung, Anlage II.

<sup>10</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

<sup>11</sup> Resolution [71/256](#) der Generalversammlung, Anlage.

politische Forum die Teilnahme der wichtigen Gruppen und maßgeblichen Interessenträger an den Weiterverfolgungs- und Überprüfungsprozessen im Einklang mit Resolution 67/290 der Generalversammlung unterstützen wird.

10. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig es ist, die vielfältigen Bedürfnisse und Herausforderungen, denen sich die Länder in besonderen Situationen, vor allem afrikanische Länder, die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer sowie Länder in Konflikt- und Postkonfliktsituationen, gegenübersehen, sowie die besonderen Herausforderungen für die Länder mit mittlerem Einkommen anzugehen.

## **II. Die Auswirkungen von COVID-19 auf die Agenda 2030 sowie Maßnahmen für ein gestärktes Hervorgehen aus der Pandemie mit rascheren Fortschritten in Bezug auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung**

11. Wir stellen mit großer Sorge fest, dass die Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) nach wie vor menschliches Leid und sozioökonomische Schäden verursacht und verschärft. Die Pandemie hat bestehende Gefährdungen verstärkt, neue Hindernisse für die Verwirklichung aller Ziele für nachhaltige Entwicklung geschaffen und bestehende zementiert, Ungleichheiten, so auch zwischen den Geschlechtern, vergrößert, zum Anstieg der Arbeitslosigkeit und zur Senkung der Arbeitsmarktbeteiligung geführt, und sie wirkt sich nach wie vor unverhältnismäßig stark auf Menschen in prekären Situationen aus, darunter ältere Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen, Frauen und Mädchen, Kinder, Jugendliche, Menschen mit Behinderungen, von Konflikten betroffene Menschen, Migrantinnen und Migranten, Flüchtlinge, Binnenvertriebene, Angehörige indigener Völker, lokale Gemeinschaften, Erwerbstätige in der informellen Wirtschaft, in ländlichen Gebieten lebende Menschen und andere Menschen in prekären Situationen. Wir sprechen allen Fachkräften und Beschäftigten im Gesundheitswesen und allen sonstigen Beschäftigten und Freiwilligen, die im Kampf gegen die COVID-19-Pandemie an vorderster Front stehen, unsere Hochachtung und Unterstützung für ihren Einsatz, ihre Anstrengungen und ihre Opferbereitschaft aus, die weit über ihre Pflichten hinausgehen.

12. Wir bekräftigen unser Bekenntnis zu internationaler Zusammenarbeit, zu Multilateralismus und zu Solidarität bei den globalen Maßnahmen zur Bewältigung der anhaltenden Pandemie der Coronavirus-Krankheit und ihrer Folgen. Insbesondere betonen wir, dass es nach wie vor dringend notwendig ist, die Auswirkungen und tieferen Ursachen der COVID-19-Pandemie sowie die durch sie verschärften Herausforderungen anzugehen, die die Fortschritte in Bezug auf viele der Ziele für nachhaltige Entwicklung aushöhlen oder zunichte machen.

13. Wir nehmen mit Anerkennung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung<sup>12</sup>. Insbesondere stellen wir bestürzt fest, dass durch die mehrfachen und ausgedehnten Auswirkungen von COVID-19, Konflikten und Klimaänderungen über Jahre und Jahrzehnte erzielte Entwicklungsfortschritte zum Erliegen gekommen sind oder aufgehoben wurden. Zusätzlich zu den zunehmenden Herausforderungen aufgrund von Klimawandel, Biodiversitätsverlust und

---

<sup>12</sup> E/2022/55.

Umweltverschmutzung besorgt uns ganz besonders die Zunahme von extremer Armut, Hunger, Fehlernährung und Ernährungsunsicherheit, Wasserknappheit, Ungleichheiten, Störungen im Bildungswesen, Gewalt gegen Frauen und Kinder, Arbeitslosigkeit, Hindernissen beim Zugang zu Finanzmitteln und bei der Errichtung hochwertiger, zuverlässiger, nachhaltiger und widerstandsfähiger Infrastrukturen sowie die zusätzliche soziale und wirtschaftliche Verwundbarkeit, die diejenigen besonders hart treffen, deren Situation ohnehin schon am prekärsten ist. Wir sind uns dessen bewusst, dass die mehrfachen und miteinander verknüpften globalen Krisen, denen wir uns gegenübersehen, die Ziele und die Verwirklichung der Agenda 2030 stark gefährden. Wir verpflichten uns, Maßnahmen zur Rettung der Ziele auf den Weg zu bringen und zu beschleunigen und dabei niemanden zurückzulassen, indem wir auf transparente und inklusive Art und Weise im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung sowie mit dem Ziel der vollen Umsetzung der Agenda 2030 resilienzfördernde, nachhaltige, inklusive, hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähige Entwicklungspfade einschlagen.

14. Die wirtschaftliche Erholung schreitet weltweit ungleichmäßig voran, und die Risiken für das globale Wirtschaftswachstum sind erheblich. Wir erkennen an, dass Inflation, abflachendes Wirtschaftswachstum, Armut, Ungleichheit, nicht nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster und anhaltende Störungen in den globalen Wertschöpfungs- und Versorgungsketten, steigende Nahrungsmittel- und Rohstoffpreise und die besorgniserregende weltweite Zunahme der Ernährungsunsicherheit die Entwicklungsaussichten zusätzlich gefährden und die wirtschaftliche Erholung noch ungleichmäßiger verlaufen lassen, insbesondere in den krisenanfälligsten Ländern, in denen schon jetzt ein erhebliches Maß an Armut, Ernährungsunsicherheit und Fehlernährung herrscht. Wir fordern die internationale Gemeinschaft auf, zur Bewältigung dieser drängenden Herausforderungen verstärkt zusammenzuarbeiten und zu diesem Zweck unter anderem die globalen Wertschöpfungs- und Versorgungsketten, insbesondere für Grundbedarfsgüter und -dienste wie Ernährung und Landwirtschaft, zu erhalten und zu stärken und eine nachhaltige Landwirtschaft und Fischerei, insbesondere in den krisenanfälligsten Ländern, zu unterstützen.

15. Die COVID-19-Pandemie hat uns die untrennbare Verbindung zwischen Mensch und Natur klar vor Augen geführt. Wir werden den „Eine Gesundheit“-Ansatz und andere ganzheitliche Ansätze fördern, um die Synergien zwischen der Gesundheit von Mensch und Tier, von Pflanzen und Ökosystemen zu stärken. Wir unterstreichen die Wichtigkeit des „Eine Gesundheit“-Ansatzes und anderer ganzheitlicher Ansätze, die einen Mehrfachnutzen für die Gesundheit und das Wohlergehen von Menschen, Tieren, Pflanzen und Ökosystemen bringen und uns noch besser dafür rüsten würden, gegen den Verlust der biologischen Vielfalt anzugehen, das Entstehen von Krankheiten, einschließlich zoonotischer Infektionen und künftiger Pandemien, zu verhindern, Vorkehrungen dafür zu treffen und darauf zu reagieren sowie die antimikrobielle Resistenz zu bekämpfen. Wir begrüßen in dieser Hinsicht die Vierparteipartnerschaft für „Eine Gesundheit“, die sich aus der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), der Weltgesundheitsorganisation (WHO), der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) zusammensetzt, und erinnern an die von der Hochrangigen Sachverständigengruppe für einen einheitlichen Gesundheitsansatz vereinbarte und von den genannten vier Organisationen unterstützte Arbeitsdefinition des Begriffs „Eine Gesundheit“.

16. Wir befürworten die Annahme eines evidenzbasierten, wissenschaftlich fundierten, gefahrenübergreifenden, gesamtstaatlichen, gesamtgesellschaftlichen und abgestimmten Ansatzes zur Prävention, Risikominderung, Vorsorge und Bekämpfung im Zusammenhang mit Katastrophen und Notfällen jeder Art, einschließlich gesundheitlicher Notlagen.

17. Wir erklären erneut, wie dringend notwendig es zur Überwindung dieser Pandemie ist, rasch den erschwinglichen und verteilungsgerechten Zugang zu sicheren, wirksamen und hochwertigen COVID-19-Impfstoffen, -Therapeutika, -Diagnostika und anderen Gesundheitstechnologien sicherzustellen. Wir bekunden unsere tiefe Besorgnis über das Gefälle, das beim Zugang zu diesen Instrumenten, vor allem auch bei den Impfquoten, insbesondere zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern besteht, und fordern alle Akteure nachdrücklich auf, im Einklang mit der globalen Impfstrategie der Weltgesundheitsorganisation und nationalen Strategien stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um die Lücke bei den Impfungen zu schließen. Wir unterstreichen die Notwendigkeit, globale Partnerschaften und Partnerschaften auf allen Ebenen aufzubauen und mit neuem Leben zu erfüllen, um eingedenk der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten nachhaltige regionale und lokale Produktions- und Vertriebskapazitäten auszubauen, die in der Lage sind, flexibel auf den durch diese und mögliche künftige Pandemien ausgelösten Bedarf zu reagieren, und erkennen an, dass flächendeckende Impfungen gegen COVID-19 als globales öffentliches gesundheitliches Gut eine wichtige Rolle dabei spielen, die Übertragung des Virus einzuschränken und schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle zu verhüten und so der Pandemie ein Ende zu setzen.

18. Wir sind uns der wichtigen Rolle des Kooperationsrahmens ACT-A (Access to COVID-19 Tools Accelerator) und seiner Fazilität für den globalen Zugang zu COVID-19-Impfstoffen (COVAX) sowie des Pools der Weltgesundheitsorganisation für den Zugang zu Technologien zur Bekämpfung von COVID-19 (C-TAP) und anderer einschlägiger Initiativen bewusst. Wir fordern alle öffentlichen und privaten Akteure auf, auch künftig multilaterale und andere wirksame Mechanismen zu unterstützen, deren Ziel es ist, die Entwicklung, Herstellung, Bereitstellung und Verwaltung von COVID-19-Impfstoffen, -Therapeutika und -Diagnostika sowie den verteilungsgerechten Zugang dazu für alle Länder mit entsprechendem Bedarf zu beschleunigen, betonen, wie wichtig es ist, die Finanzierungslücken dieser Mechanismen zu schließen, und ermutigen gleichzeitig die Länder mit den entsprechenden Kapazitäten, verfügbare Dosen bei entsprechender Nachfrage auch weiterhin verantwortungsbewusst und transparent über COVAX und andere multilaterale Kanäle und abgestimmte bilaterale Spenden weiterzugeben und so eine gerechte Verteilung von Impfstoffen an die Entwicklungsländer zu fördern. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung, den Entwicklungsländern bei ihren Anstrengungen zur Deckung ihres innerstaatlichen Bedarfs an Impfstoffen, Therapeutika und Diagnostika und zur Verbesserung ihrer nationalen Gesundheitssysteme und -infrastrukturen zu helfen und so die Pandemieprävention, -vorsorge und -bekämpfung zu verbessern und zur Verwirklichung einer allgemeinen Gesundheitsversorgung beizutragen.

19. Wir nehmen Kenntnis von der Erklärung von Rom des Weltgesundheitsgipfels der Gruppe der 20, einschließlich der darin enthaltenen Aufrufe, die bestehende multilaterale globale Gesundheitsarchitektur zu unterstützen und aufzuwerten, in deren Mittelpunkt eine leistungsstarke und mit ausreichenden, nachhaltigen und berechenbaren Finanzmitteln ausgestattete Weltgesundheitsorganisation steht, die ihre fachliche, normative und koordinierende Führungsrolle wahrnimmt. Wir nehmen außerdem Kenntnis von der in der Erklärung enthaltenen Forderung, den Bedarf an verbesserten, gestrafften, nachhaltigen, koordinierten und berechenbaren Mechanismen zur Finanzierung langfristiger Pandemieprävention und -vorsorge, der Erkennung und Bewältigung von Gesundheitsgefahren wie Pandemien und von Kapazitätspuffern zu decken.

20. Wir fordern die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung im Bereich der Pandemieprävention, -vorsorge und -bekämpfung auf höchster politischer Ebene zu verstärken, indem sie den laufenden Prozess zur Ausarbeitung

und Aushandlung einer Konvention, eines Übereinkommens oder sonstigen internationalen Rechtsinstruments unter der Federführung der Weltgesundheitsorganisation durch ihre Beteiligung und anderweitig unterstützen und die Umsetzung und Einhaltung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)<sup>13</sup> verstärken und zu diesem Zweck unter anderem mögliche gezielte Änderungen erwägen, und nehmen gleichzeitig Kenntnis von dem Bericht des Prüfungsausschusses zur Funktionsfähigkeit der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) bei der Bekämpfung von COVID-19, von dem Bericht des Unabhängigen fachlichen Aufsichts- und Beratungsausschusses für das Programm der Weltgesundheitsorganisation für gesundheitliche Notlagen und von dem Bericht der Unabhängigen Gruppe für Pandemievorsorge und -bekämpfung.

21. Wir fordern eine weitere Stärkung der internationalen Solidarität und Zusammenarbeit bei der Bekämpfung und Überwindung der Pandemie, unter anderem durch

a) die Gewährleistung dessen, dass bei der Überwindung der Pandemie niemand zurückgelassen wird, die Anerkennung des Rechts eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit und den vollen und gleichberechtigten Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle;

b) einen verbesserten Zugang zu hochwertigen, sicheren, wirksamen und erschwinglichen Impfstoffen, Therapeutika, Diagnostika und anderen Gesundheitstechnologien, unter anderem durch die rasche Aufstockung und Ausweitung der weltweiten Impfstoffproduktion, auch in den Entwicklungsländern, durch die geeignete Verbreitung von Technologie und Fachwissen gemäß den Regeln der Welthandelsorganisation, beispielsweise durch die Vergabe von Lizenzen, erforderlichenfalls unter Nutzung der Flexibilitäten im Rahmen der handelsbezogenen Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS), und durch den Austausch von Wissen und Daten zu Gesundheitstechnologien zur Bekämpfung von COVID-19. Wir nehmen Kenntnis von den auf der Zwölften Ministerialkonferenz der Welthandelsorganisation verabschiedeten Ministerialbeschlüssen und -erklärungen, darunter der Ministerialbeschluss über das TRIPS-Übereinkommen. Wir unterstützen die laufenden Gespräche in der Welthandelsorganisation darüber, wie das regelgestützte multilaterale Handelssystem dazu beitragen kann, den Zugang zu einer gerechten Verteilung von COVID-19-Impfstoffen zu verbessern;

c) Maßnahmen zur Beseitigung von Engpässen bei der universellen, wirksamen, effizienten und gleichberechtigten Verteilung und Verwaltung von Impfstoffen in und zwischen Ländern mit dem Ziel, durch wirksame Impfkampagnen die Immunisierungsraten weltweit zu steigern;

d) die Stärkung der Gesundheitssysteme – mit besonderem Schwerpunkt auf der primären Gesundheitsversorgung – und der öffentlichen Gesundheitsinfrastruktur, um Menschenleben und Existenzgrundlagen zu retten, sowie die Erhöhung und Ausweitung der Unterstützung für Menschen in prekären Situationen mit dem Ziel der Verwirklichung einer allgemeinen Gesundheitsversorgung, unter anderen mittels Informations- und Aufklärungsmaßnahmen, und einer stärkeren Vernetzung von Gesundheits- und Umweltpolitik;

---

<sup>13</sup> World Health Organization, Dokument WHA58/2005/REC/1, Resolution 58.3, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. II 2007 S. 930, 2009 S. 275, 2016 S. 498; öBGBL. III Nr. 98/2008, Nr. 170/2016, Nr. 182/2016; SR 0.818.103.

e) die Stärkung der Pandemieprävention, -vorsorge und -bekämpfung und der Rolle der Weltgesundheitsorganisation als führende und koordinierende Organisation in internationalen Gesundheitsfragen sowie gegebenenfalls die Stärkung anderer regionaler und nationaler Gesundheitsakteure in Zusammenarbeit mit allen anderen maßgeblichen Sektoren;

f) die anhaltende Unterstützung der zuständigen multilateralen Mechanismen bei der Überwindung der sozioökonomischen Auswirkungen der Pandemie und durch die Erleichterung des Zugangs zu Finanzmitteln für eine inklusive, nachhaltige und resiliente Erholung;

g) wirtschaftliche und soziale Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen, angefangen bei den am stärksten betroffenen Gruppen und Menschen in prekären Situationen;

h) Anstrengungen zur Schaffung von Gesellschaften, die die Gesundheit der Menschen fördern und ihnen ein gesünderes Leben ermöglichen, in der Erkenntnis, dass ein besseres Gesundheitswesen für die Verwirklichung guter globaler Gesundheit von grundlegender Bedeutung ist.

22. Wir erkennen die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die anfälligsten Länder, insbesondere Länder in besonderen Situationen, sowie auf die Länder, die sich bei ihrem Streben nach nachhaltiger Entwicklung besonderen Herausforderungen gegenübersehen. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Entwicklungsstufen und der unverhältnismäßig starken Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Länder in besonderen Situationen und Länder, die sich besonderen Herausforderungen gegenübersehen, wiederholen wir den Aufruf nach höherer Unterstützung durch das rasche Ergreifen zusätzlicher Maßnahmen, die diesen Ländern dabei helfen, die Auswirkungen der Pandemie zu bewältigen und sie auf nachhaltige, inklusive und tragfähige Weise zu überwinden, unter anderem durch die Finanzierung von Konjunkturmaßnahmen, die ihren individuellen Anfälligkeiten Rechnung tragen. Wir sind nach wie vor besorgt darüber, dass diese Ländergruppen bei der Bewältigung der durch die COVID-19-Pandemie entstandenen Mehrfachkrisen mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sind, darunter mit erheblichen Auswirkungen auf Verschuldung, Handel, Tourismus, Rohstoffe, Finanzströme, Ernährungssicherheit, Bildung sowie andere wirtschaftliche und soziale Bereiche.

23. Wir erinnern an den Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030 und bekräftigen, dass katastrophenanfällige Entwicklungsländer angesichts ihrer hohen Anfälligkeit und Risiken in Bezug auf die nachteiligen Folgen des Klimawandels besonderer Aufmerksamkeit bedürfen. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Erarbeitung und Durchführung risikobewusster Pläne, Politiken, Programme und Investitionen für die nachhaltige Entwicklung und die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung von grundlegender Bedeutung sind. Wir sind uns außerdem bewusst, dass die COVID-19-Pandemie die Anfälligkeit für ein breiteres und wachsendes Spektrum von Risiken erhöht hat, und nehmen mit ernster Besorgnis Kenntnis von den im jüngsten Bericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen enthaltenen deutlichen Warnungen und stellen fest, dass der Sendai-Rahmen Leitlinien enthält, die für eine nachhaltige Überwindung von COVID-19 sowie für eine systemische Ermittlung und Bekämpfung der Triebkräfte von Katastrophenrisiken von Bedeutung sind. Wir sind uns außerdem der Gesundheitsaspekte des Sendai-Rahmens bewusst und heben die Notwendigkeit resilienter Gesundheitssysteme hervor.

24. Wir sind uns bewusst, dass neben dem Gesundheits- und Bildungsbereich weitere wichtige wirtschaftliche und soziale Sektoren wie Rohstoffe, Landwirtschaft und Ernährungssysteme, Sozialdienste, Tourismus, Kultur und Sport von der COVID-19-Pandemie unterschiedlich betroffen waren und sind, und wir verpflichten uns, unsere Anstrengungen auszuweiten, um diese wichtigen Motoren einer nachhaltigen Entwicklung, darunter auch

eines nachhaltigen und alle einschließenden Wirtschaftswachstums und der Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, wieder anzukurbeln, zu fördern und zu unterstützen. Wir sind uns außerdem der Auswirkungen von COVID-19 auf das Weltrogenproblem bewusst und betonen, dass die Bewältigung und Bekämpfung des Weltrogenproblems koordinierte disziplinübergreifende Anstrengungen erfordert, die in der Zeit nach der Pandemie oberste Priorität haben sollen, was auch mit der Erklärung der Suchtstoffkommission zu den Auswirkungen der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) auf die Umsetzung der gemeinsamen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Bewältigung und Bekämpfung aller Aspekte des Weltrogenproblems<sup>14</sup> im Einklang steht.

25. Wir bekräftigen die Bedeutung der regionalen Dimension der nachhaltigen Entwicklung für die Bewältigung regionaler Herausforderungen und die Ausweitung der Maßnahmen zwischen den Ländern. Wir begrüßen die Arbeit der Regionalkommissionen und erkennen den wertvollen Beitrag der Regionalforen über nachhaltige Entwicklung an, die als Plattformen für eine Vielzahl von Interessenträgern ihre Mitgliedstaaten bei der Weiterverfolgung und Überprüfung der Agenda 2030 in den jeweiligen Regionen und bei der Vorbereitung der freiwilligen nationalen Überprüfungen unterstützen, so auch auf lokaler und regionaler Ebene.

### **III. Ziele, die einer eingehenden Überprüfung und freiwilligen nationalen Überprüfungen unterliegen**

26. Wir sprechen den 44 Ländern<sup>15</sup>, die auf dem hochrangigen politischen Forum 2022 über nachhaltige Entwicklung freiwillige nationale Überprüfungen vorgelegt haben, unser Lob aus. Wir ermutigen alle Länder, die wichtigsten Ergebnisse der freiwilligen nationalen Überprüfungen und die Weitergabe lokal verankerter Entwicklungsansätze und -lösungen zu nutzen, um die Maßnahmen zur Umsetzung der Agenda 2030, einschließlich der Anstrengungen zur Bekämpfung und Überwindung von COVID-19, zu beschleunigen. Wir danken der Gruppe der Freunde der freiwilligen nationalen Überprüfungen für die Unterstützung des Prozesses zur Erarbeitung dieser Überprüfungen. Ferner sprechen wir den 188 Ländern, die bisher freiwillige nationale Überprüfungen vorgelegt haben, unser Lob aus.

27. Wir befürworten die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe aller maßgeblichen Interessenträger, darunter Kommunalverwaltungen, zivilgesellschaftliche Organisationen und Hochschulen, an der Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung nationaler Strategien für nachhaltige Entwicklung und an der Berichterstattung darüber sowie an der Erarbeitung freiwilliger nationaler Überprüfungen. Wir ermutigen die Länder, die Erarbeitung nationaler Fahrpläne für freiwillige nationale Überprüfungen mit dem Ziel der Vorlage bis 2030 zu erwägen. Wir ermutigen ferner zur Einbeziehung und Stärkung der lokalen Behörden, um sicherzustellen, dass insbesondere auch Bürgerinnen und Bürger, Ge-

---

<sup>14</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 2021, Supplement No. 8 (E/2021/28)*, Kap. I, Abschn. B, Resolution 64/1.

<sup>15</sup> Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Äthiopien, Belarus, Botsuana, Côte d’Ivoire, Dominica, Dschibuti, El Salvador, Eritrea, Eswatini, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guinea-Bissau, Italien, Jamaika, Jordanien, Kamerun, Kasachstan, Lesotho, Lettland, Liberia, Luxemburg, Malawi, Mali, Montenegro, Niederlande, Pakistan, Philippinen, São Tomé und Príncipe, Schweiz, Senegal, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Suriname, Togo, Tuvalu, Uruguay und Vereinigte Arabische Emirate.

meinschaften, die Zivilgesellschaft, lokale Organisationen, der Privatsektor und die Hochschulen Verantwortung für die Ziele für nachhaltige Entwicklung übernehmen und die Ziele an die lokalen Gegebenheiten angepasst werden. In dieser Hinsicht begrüßen wir freiwillige Überprüfungen auf subnationaler und kommunaler Ebene als unverzichtbar dafür, vor Ort erzielte Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 2030 und der Ziele für nachhaltige Entwicklung in Abstimmung und Synergie mit nationalen Akteuren darzustellen und den Erfahrungsaustausch zu fördern. Wir sind uns bewusst, wie wichtig es ist, bei freiwilligen nationalen Überprüfungen entwicklungspolitische Kooperationsmaßnahmen, darunter Nord-Süd- und Süd-Süd-Zusammenarbeit und Dreieckskooperation, zu berücksichtigen.

28. Wir ermutigen alle maßgeblichen Akteure, den Wechselwirkungen, Synergieeffekten und Zielkonflikten zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung besser Rechnung zu tragen und gleichzeitig die Politikkohärenz im Bereich der nachhaltigen Entwicklung und die Anpassung der Ziele an die lokalen Gegebenheiten zu verbessern und zu diesem Zweck unter anderem ressortübergreifende und gesamtgesellschaftliche Ansätze anzuwenden und eine alle einbeziehende Regierungs- und Verwaltungsführung zu pflegen, die einen tiefgreifenden Wandel bewirken kann.

29. Wir stellen mit Besorgnis fest, dass die für 2020 terminierten Zielvorgaben der Ziele für nachhaltige Entwicklung nicht vollständig erreicht wurden. Wir verpflichten uns, die Integrität der Agenda 2030 zu wahren und diese Zielvorgaben rascher zu erreichen und so der in der Agenda vermittelten Dringlichkeit gerecht zu werden, wobei wir die damit zusammenhängenden laufenden zwischenstaatlichen Prozesse im Auge behalten und in vollem Umfang berücksichtigen, damit allfällige Aktualisierungen der Zielvorgaben für 2030 gehörend ambitioniert ausfallen können.

#### **Ziel 4: Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern**

30. Wir bekräftigen unser Bekenntnis zu Ziel 4 der Ziele für nachhaltige Entwicklung, nämlich inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung zu gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle zu fördern, sowie zur Umsetzung aller Zielvorgaben unter Ziel 4. Wir stellen mit Besorgnis fest, dass die beispiellosen weltweiten Schulschließungen während der COVID-19-Pandemie den Lernerfolg, die Entwicklung und das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen in aller Welt beeinträchtigt haben. Mädchen, Kinder und Jugendliche in prekären Situationen und in ländlichen Gebieten, Kinder mit Behinderungen, Kinder in Konflikt- und Postkonfliktsituationen, Flüchtlinge, vertriebene Kinder und Jugendliche, Minderheiten angehörende Kinder sowie Menschen in prekären Situationen waren von den Schulschließungen besonders stark betroffen. Dadurch wurden die zwischen Ländern und zwischen und in Bildungssystemen ohnehin schon bestehenden Ungleichheiten beim Zugang zu hochwertiger Bildung und Möglichkeiten lebenslangen Lernens noch verschärft. Auch zeigte sich die digitale Spaltung zwischen denen, die über die Mittel zur Teilnahme am Fernunterricht verfügten, und denjenigen, denen diese Mittel fehlten. Die Auswirkungen der Pandemie auf gleiche Bildungschancen werden nicht nur durch diese digitale Spaltung, sondern auch durch das Stadt-Land-Gefälle und die digitalen Gräben zwischen den Geschlechtern verschärft. Es ist dringender denn je, in Bezug auf Ziel 4 der Ziele für nachhaltige Entwicklung rascher voranzukommen.

31. Das Recht auf Bildung ist ein Menschenrecht und fördert die Verwirklichung anderer Menschenrechte und die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung. Investitionen in

eine inklusive, chancengleiche und hochwertige Bildung erfordern eine nachhaltige Finanzierung, und wir legen den Regierungen nahe, in ein widerstandsfähiges, inklusives und für Reaktionen auf Schocks gerüstetes öffentliches Bildungssystem zu investieren, wozu insbesondere auch frühkindliche Erziehung, Betreuung und Vorschulbildung gehören, die zudem die unbezahlte Kinderbetreuungsarbeit von Frauen direkt verringern. Wir legen allen Regierungen nahe, der Erhaltung beziehungsweise Erhöhung des Anteils der staatlichen Bildungsausgaben Vorrang einzuräumen, im Einklang mit der Pariser Erklärung: Ein globaler Aufruf zu Investitionen in die Zukunft der Bildung, in der die Regierungen aufgefordert werden, der innerstaatlichen wie internationalen Bildungsfinanzierung Vorrang einzuräumen, sie zu schützen und so zu erhöhen, dass sie sich den internationalen Richtanteilen für staatliche Bildungsausgaben nähert. Zwar kommt der nationalen Finanzierung des Bildungswesens überragende Bedeutung zu, doch sind auch internationale Finanzmittel vonnöten, um die immer größer werdende Lücke zwischen Ressourcen und Bedarf in den Entwicklungsländern, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer und der kleinen Inselentwicklungsländer, sowie in den Ländern mit mittlerem Einkommen zu schließen. Wir sind uns außerdem dessen bewusst, wie wichtig die Bildung für eine nachhaltige Entwicklung, einschließlich der kulturellen Vielfalt zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung, ist und legen allen Ländern und sonstigen maßgeblichen Interessenträgern nahe, diese durch pädagogische Instrumente zu fördern.

32. Wir verpflichten uns zu zusätzlichen Maßnahmen, um eine mehrere Generationen erfassende Bildungskrise abzuwenden, und fordern eine Abfederung der Auswirkungen von Schulschließungen und Kürzungen der nationalen Bildungshaushalte unter anderem in Bezug auf das Lernen, die Ernährung von Kindern und auf Gewalt in allen Formen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Kindesmisshandlung. Zu diesen Maßnahmen gehört es, Schulen unter sicheren Umständen wieder zu öffnen, eine sichere, gewaltfreie, inklusive und effektive Lernumgebung für alle zu bieten, alles daranzusetzen, dass qualifizierte Lehrkräfte vorhanden sind, dass die Lernenden an die Schulen zurückkehren und wieder aktiv am Unterricht teilnehmen, dass Lernrückstände aufgeholt werden und das Wohlergehen durch einen nicht diskriminierenden, barrierefreien, integrierten, sektorübergreifenden, kinder- und geschlechtergerechten Ansatz gewährleistet wird. Wir befürworten außerdem den verstärkten Einsatz von Nachhilfe- und Aufholstrategien sowie Strategien für beschleunigtes Lernen, um Lernverluste zu verringern und so Kindern und Heranwachsenden Basiskompetenzen wie Lesen, Schreiben und Rechnen zu vermitteln, sowie Maßnahmen, die sicherstellen, dass für Kinder und Jugendliche, die nicht zur Schule gehen, und für Erwachsene, die weder lesen noch schreiben können, insbesondere für die Ärmsten und für Menschen in prekären Situationen, besonders Mädchen, Menschen mit Behinderungen, Migrantinnen und Migranten, Angehörige indigener Völker, lokale Gemeinschaften, Kinder und Jugendliche in Konfliktsituationen und humanitären Notlagen, Flüchtlinge, Kinder und Jugendliche, die in ländlichen und abgelegenen Gebieten leben, schwangere Frauen und Mädchen und junge Mütter sowie vertriebene Kinder und Jugendliche, hochwertige außerschulische Bildungs- und Lernprogramme angeboten werden.

33. Wir sind uns der Auswirkungen aller Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen auf die Bildung bewusst und fordern eine verbesserte Katastrophenvorsorge im Bildungsbereich unter Berücksichtigung grundlegender Dienste auf den Gebieten Gesundheit und Ernährung, Kinderschutz, geistige Gesundheit und psychosoziale Unterstützung. Wir unterstreichen, dass neue wie bestehende Bildungsinfrastruktur, Schulräume und -ausstattung sowie Lehr- und Lernmethoden risikobewusst, resilient und für alle uneingeschränkt zugänglich sein müssen. Zur Stärkung dieser Anstrengungen müssen finan-

zielle und sonstige Mittel bereitgestellt werden. Wir betonen, wie wichtig es ist, die Einbeziehung von Wissen über Katastrophenrisiken und die Bildungskontinuität in die formale und nicht formale Bildung sowie in die berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern.

34. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig eine hochwertige Bildung für alle zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung ist. Wir erinnern an unsere Verpflichtung, sicherzustellen, dass alle Mädchen und Jungen gleichberechtigt eine kostenlose und hochwertige Grund- und Sekundarschulbildung erhalten, wobei Mädchen besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, da sie stärker Gefahr laufen, zurückgelassen zu werden. Wir legen den Regierungen nahe, Strategien, Politiken und Haushaltpläne für Bildung und lebenslanges Lernen zu beschließen, die die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen in der Bildung und durch diese gewährleisten. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, Bildungseinrichtungen zu bauen und zu modernisieren, die kinder-, behinderungs- und geschlechtergerecht sind und eine sichere, gesunde, drogen- und gewaltfreie, inklusive und effektive Lernumgebung für alle bieten. Wir verpflichten uns, Programme und Politiken für die Bildung, Ausbildung und berufliche Qualifizierung und für menschenwürdige Arbeit für junge Menschen, einschließlich junger Frauen, zu vernetzen und ihnen Vorrang einzuräumen, eingedenk dessen, dass ein gleichberechtigter Zugang zu inklusiver, chancengleicher und hochwertiger Bildung die Selbstbestimmung von Jugendlichen und Frauen fördert und ihre volle, gleichberechtigte, wirksame und konstruktive Teilhabe und Übernahme von Führungsrollen ermöglicht. Wir heben die wichtige Rolle hervor, die den Lehrkräften bei den Anstrengungen zur Erhöhung der Qualität des Unterrichts und des Lernens auf allen Bildungsebenen zukommt. Wir befürworten die Förderung der ständigen beruflichen Weiterbildung von Lehrkräften, auch in Bezug auf digitale Kompetenzen und auf die Lernenden ausgerichtete pädagogische Konzepte, und sind bestrebt, in das Wohlergehen und in menschenwürdige Arbeitsbedingungen für Lehrkräfte zu investieren.

35. Wir befürworten die Förderung digitaler Technologien, darunter Low-Tech- und No-Tech-Ansätze, den Zugang zu Breitbandinternet und technischen Geräten, die Anbindung an Kommunikationsinfrastrukturen, die digitale Inklusion und digitale Kompetenzen und deren Einbindung ins Bildungswesen, auch durch Ad-hoc-Investitionen in Lehrkräfte und den Lehrberuf sowie den stärkeren Ausbau digitaler Fertigkeiten und Kompetenzen, unter anderem durch öffentliche Investitionen in die digitale Qualifizierung, die Spezialisierung auf Digitaltechnologien, die digitale Wirtschaft, digitale Infrastrukturen, öffentliche Maßnahmen und institutionelle Entwicklung sowie die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene und unter Beteiligung einer Vielzahl von Akteuren.

36. Wir erinnern an die beim Weltbildungstreffen 2021 in Paris angenommene Pariser Erklärung: Ein globaler Aufruf zu Investitionen in die Zukunft der Bildung, einschließlich der Einsetzung des Hochrangigen Lenkungsausschusses für Ziel 4 der Ziele für nachhaltige Entwicklung und die Agenda Bildung 2030. Wir verpflichten uns, die globale Zusammenarbeit im Bildungsbereich zu verstärken, unter anderem über den Globalen Mechanismus für Bildungskooperation und andere relevante Kanäle, um die wirksame und effektive Erfüllung der auf den Weltbildungstreffen eingegangenen Verpflichtungen gewährleisten und überwachen zu helfen. Wir wissen die bestehenden multilateralen und Multi-Akteur-Partnerschaften im Bildungsbereich zu schätzen und ermutigen zu fortgesetzter Unterstützung.

37. Wir erwarten mit Interesse die Einberufung des Gipfeltreffens zur Bildungstransformation durch den Generalsekretär und fordern die Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit anderen wichtigen Interessenträgern im Bildungsbereich, insbesondere der Jugend und der Zivilgesellschaft, auf die Transformation der Bildungssysteme hinzuwirken, um Ziel 4 der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen und unsere Gesellschaften besser auf die

Zukunft vorzubereiten, und zu diesem Zweck eine inklusive, chancengleiche und hochwertige Bildung und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle sowie eine erschwingliche Fach-, Berufs- und Hochschulbildung zu gewährleisten, darauf hinzuwirken, dass alle Menschen lesen, schreiben und rechnen lernen, Bildung für eine nachhaltige Entwicklung und Bildung zum Weltbürgertum zu fördern, inklusive, zugangsgerechte, sichere und gesunde Schulen zu bauen und zu modernisieren, mehr Hochschulstipendien für Entwicklungsländer bereitzustellen und den Pool an qualifizierten Lehrkräften in den Entwicklungsländern zu erweitern. Wir bitten den Gipfel, die in dieser Erklärung empfohlenen Politiken und Maßnahmen zu berücksichtigen. Wir bitten den Generalsekretär, mit den Ländern Konsultationen zu führen und für Jugendbeteiligung an den Vorarbeiten zum Gipfel, im Vorlauf zum Gipfel und am Gipfel selbst zu sorgen.

### **Ziel 5: Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen**

38. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung, Geschlechtergleichstellung zu erreichen, alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung zu befähigen und alle Zielvorgaben von Ziel 5 der Ziele für nachhaltige Entwicklung umzusetzen, was wesentlich zur Umsetzung aller Ziele beitragen wird, weswegen Ziel 5 im Rahmen der Maßnahmen zur Bewältigung und Überwindung der COVID-19-Pandemie und darüber hinaus eine Vorrangstellung zukommt. Die nationalen und internationalen Anstrengungen zur nachhaltigen, inklusiven und tragfähigen Überwindung von COVID-19 müssen geschlechtergerecht sein und die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe und Führungsverantwortung von Frauen auf allen Ebenen fördern und gewährleisten. Wir werden sicherstellen, dass alle Frauen und Mädchen während ihres gesamten Lebensverlaufs alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung voll und gleichberechtigt genießen. Die systemische Integration einer Geschlechterperspektive in die Umsetzung der Agenda 2030 ist nach wie vor von entscheidender Bedeutung.

39. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung, alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen überall auf der Welt zu beenden. Frauen und Mädchen sind oft mehrfachen und einander überschneidenden Formen der Diskriminierung ausgesetzt, und in dieser Hinsicht sind wir uns der unverhältnismäßig starken Auswirkungen auf alle Frauen und Mädchen bewusst, insbesondere auf diejenigen, die sich in prekären oder Konfliktsituationen befinden, sowie auf indigene Frauen und Mädchen. Wir wiederholen, wie dringend notwendig es ist, bestehende strukturelle Hindernisse wie etwa diskriminierende Rechtsvorschriften und Politiken, geschlechtsspezifische Rollenklischees, schädliche Praktiken und negative gesellschaftliche Normen und Einstellungen zu beseitigen, um den Schutz, die Achtung und die Verwirklichung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen ebenso zu gewährleisten wie ihren Zugang zu Grundeigentum und zur Verfügungsgewalt über Grund und Boden und sonstige Vermögensformen, Erbschaften und anderen Ressourcen sowie ihren Zugang zu Darlehen, Finanzmitteln und -dienstleistungen. Wir fordern die Länder mit Nachdruck auf, Strategien zur Gleichstellung der Geschlechter voll in ihre nationalen Rahmenpläne für nachhaltige Entwicklung einzubinden und so für rascheres Handeln und größere Politikkohärenz zu sorgen, und sind uns gleichzeitig dessen bewusst, dass die Gleichstellung der Geschlechter sowohl gezielte geschlechtergerechte Maßnahmen als auch die systemische Einbeziehung einer Geschlechterperspektive in alle unsere Politiken und Programme erfordert.

40. Wir sind uns dessen bewusst, dass zwischen der Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung aller Frauen und Mädchen und der vollen, wirksamen und beschleunigten Umset-

zung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing<sup>16</sup>, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>17</sup>, der Ergebnisdokumente ihrer Überprüfungskonferenzen und der geschlechtergerechten Umsetzung der Agenda 2030 positive Wechselwirkungen bestehen. Wir nehmen Kenntnis von den einschlägigen internationalen, regionalen und nationalen Initiativen in dieser Hinsicht. Wir erkennen an, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen sowie die volle, gleichberechtigte, wirksame und konstruktive Teilhabe und Führungs- und Entscheidungsbeteiligung der Frauen auf allen Ebenen und in allen Bereichen unverzichtbar sind, um eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, friedliche, gerechte und inklusive Gesellschaften zu fördern, ein inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine ebensolche Produktivität zu stärken, Armut in allen ihren Formen und Dimensionen überall zu beenden und das Wohlergehen aller zu gewährleisten. Wir bekräftigen, dass alle Frauen und Mädchen eine entscheidende Rolle als Trägerinnen des Wandels für eine nachhaltige Entwicklung spielen.

41. Wir erkennen an, dass Frauen und Mädchen während und nach Katastrophen unverhältnismäßig stark gefährdet sind, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind und häufiger ihre Existenzgrundlage und sogar ihr Leben verlieren. Wir fordern geschlechtergerechte und behinderungsinklusive Politiken, Pläne, Programme und Finanzierungsmaßnahmen für die Katastrophenvorsorge und erkennen an, wie wichtig es ist, dass Frauen eine Führungsrolle bei geschlechtergerechtem Risikomanagement übernehmen. Wir sind uns dessen bewusst, dass ein entscheidender Aspekt der nachhaltigen Entwicklung darin besteht, dass alle Frauen, darunter auch Frauen mit Behinderungen, in die Lage versetzt werden, gleichstellungsorientierte und allgemein zugängliche barrierefreie Ansätze für Hilfe, Wiederherstellung, Rehabilitation und Wiederaufbau öffentlich zu führen und zu fördern, unter anderem für ein wirksames Management von Katastrophenrisiken und für die Konzeption, Mittelausstattung und Durchführung geschlechtergerechter Politiken, Pläne und Programme für Katastrophenvorsorge.

42. Wir stellen mit Besorgnis fest, dass die COVID-19-Pandemie die Fortschritte auf dem Weg zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen beeinträchtigt hat und die Fortschritte bei der Erfüllung ihrer Menschenrechte zu untergraben droht. Frauen und Mädchen sind von den Arbeitsplatz- und Bildungsverlusten unverhältnismäßig stärker betroffen, und ihr ohnehin schon ungleicher Anteil an der unbezahlten Betreuungs- und Hausarbeit ist zugleich weiter gestiegen, insbesondere für Frauen und Mädchen in prekären Situationen. Wir rufen zur Unterstützung erweiterter geschlechtergerechter Sozialschutzprogramme und zur Stärkung der Sicherheitsnetze durch Sozialschutzsysteme und -maßnahmen auf. Während der Pandemie hat jede Form von Gewalt, einschließlich sexueller, geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, zugenommen, und der Zugang zu Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit war beeinträchtigt. Obwohl Frauen als Gesundheitsfachkräfte an vorderster Front, in Betreuung und Pflege sowie in der Organisation und Leitung von Maßnahmen zur Überwindung

---

<sup>16</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

<sup>17</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

der COVID-19-Pandemie nach wie vor eine Schlüsselrolle spielen, sind sie in Führungspositionen weiter unterrepräsentiert, und ihre Rechte und Prioritäten werden bei der Bekämpfung und Überwindung der Krise oft nicht konkret berücksichtigt.

43. Wir verpflichten uns, alle Formen von Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen im öffentlichen wie im privaten Leben und im physischen wie im digitalen Kontext, wie zum Beispiel sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich häuslicher Gewalt, geschlechtsspezifischer Tötungen, darunter Femizid, schädlicher Praktiken wie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat und der Verstümmelung weiblicher Genitalien, sexueller Ausbeutung, sexueller Missbrauchs und sexueller Belästigung, sowie Kinder- und Zwangsarbeit, Menschenhandel, moderne Sklaverei und andere Formen der Ausbeutung zu beseitigen, zu verhüten und zu bekämpfen. Wir heben hervor, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen ein erhebliches Hindernis für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen darstellt und dass sie den vollen Genuss ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten beeinträchtigt, und fordern für Frauen den uneingeschränkten Zugang zur Justiz, zu wirksamen Rechtsbehelfen und zu gesundheitlichen und psychosozialen Diensten, darunter Schutz, Rehabilitation und Wiedereingliederung.

44. Wir müssen auch weiterhin das Recht aller Frauen auf Arbeit und ihre Rechte bei der Arbeit schützen und fördern, ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsmarkt erleichtern und sicherstellen, dass Frauen gleichberechtigten Zugang zu menschenwürdiger Arbeit und hochwertigen Arbeitsplätzen in allen Wirtschaftssektoren und auf allen Ebenen haben. Dazu sind auf einem sozialen Dialog aufbauende Grundsatzmaßnahmen erforderlich, die unter anderem darauf abzielen, berufliche Segregation, diskriminierende soziale Normen und geschlechtsspezifische Rollenklischees zu beseitigen, den Übergang von informeller zu formeller Beschäftigung in allen Sektoren zu unterstützen, gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit sicherzustellen, alle Formen der Diskriminierung und Gewalt und sexuelle Belästigung zu verhüten und zu beseitigen, die Sicherheit aller Frauen in der Arbeitswelt zu gewährleisten und das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen zu fördern. Wir werden konkrete Programme bereitstellen und Finanzmittel und Technologien mobilisieren, um Frauen bei der Rückkehr in die Wirtschaftstätigkeit zu unterstützen, unter anderem durch Zugang zu menschenwürdiger Arbeit, Aus- und Fortbildung und Finanzdienstleistungen, und so ihre wirtschaftliche Selbstbestimmung zu stärken.

45. Wir verpflichten uns, den allgemeinen Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und reproduktiven Rechten zu gewährleisten, wie im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der Aktionsplattform von Beijing und den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungskonferenzen vereinbart.

46. Wir anerkennen die wichtigen Rollen und Beiträge indigener Frauen und Mädchen, Frauen und Mädchen, die in ländlichen und entlegenen Gebieten leben, Frauen mit Behinderungen, Kleinerzeugerinnen, Frauen in landwirtschaftlichen Familienbetrieben, Unternehmerinnen und in der Fischerei tätiger Frauen als Hüterinnen natürlicher Ressourcen, biologischer Vielfalt und von Ökosystemen sowie als Trägerinnen des Wandels in Reaktion auf Klimaänderungen, bei der Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, bei der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft und Fischerei und bei der Gewährleistung der Ernährungssicherheit und -qualität. Wir unterstützen ihren Zugang zu natürlichen und wirtschaftlichen Ressourcen und ihr Eigentum daran sowie ihren Zugang zu Finanzdienstleistungen. Wir werden Maßnahmen zum Schutz zivilgesellschaftlicher Akteure, einschließlich Frauen, ergreifen.

47. Wir bekräftigen, dass es einerseits notwendig ist, den unverhältnismäßig hohen Anteil an bezahlter und unbezahlter Betreuungs-, Pflege- und Hausarbeit, den Frauen und Mädchen übernehmen, anzuerkennen und wertzuschätzen und Maßnahmen zur Verringerung und Umverteilung dieser Arbeit zu ergreifen, und andererseits bezahlte Betreuungs- und Pflegearbeit zu honorieren und für Vertretung zu sorgen, so etwa durch höhere Löhne und bessere Arbeitsbedingungen, Sozialschutz und die garantierte Teilhabe weiblicher Pflege- und Betreuungskräfte an der Gestaltung und Entscheidungsfindung in Bezug auf die Umsetzung von Politiken, Haushalts- und anderen Plänen. Zu diesem Zweck muss eine gleichmäßige Aufteilung der Aufgaben im Haushalt gefördert und unter anderem einer hochwertigen, verlässlichen, nachhaltigen und resilienten Infrastruktur, geschlechtergerechten Sozialschutzmaßnahmen und der Bereitstellung barrierefrei zugänglicher, erschwinglicher und hochwertiger sozialer Dienste und Leistungen, darunter Pflege- und Betreuungsdienste, Kinderbetreuung, Mutterschafts-, Vaterschafts- oder Elternurlaub, ein hoher Stellenwert eingeräumt werden.

48. Wir nehmen die unverzichtbaren Beiträge zur Kenntnis, die Frauen und Mädchen zu ihren Familien und Gemeinwesen leisten. Wir anerkennen die Bedeutung familienfreundlicher und familienorientierter Politiken, die unter anderem auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen sowie den Genuss aller ihrer Menschenrechte abzielen, und anerkennen außerdem die Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass alle Maßnahmen und Programme für nachhaltige Entwicklung den sich wandelnden Bedürfnissen und Erwartungen der Familien bei der Erfüllung ihrer zahlreichen Aufgaben Rechnung tragen und dass die Rechte, Fähigkeiten und Verantwortlichkeiten aller Familienmitglieder geachtet werden. Wir anerkennen die Bedeutung einer umfassenden Einbeziehung von Männern und Jungen als Akteure und Nutznießer eines Wandels und als strategische Partner und Verbündete bei der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen.

49. Wir ermutigen dazu, geschlechtergerechte Planungs- und Haushaltsverfahren zu stärken und umzusetzen und zur Überwachung und Evaluierung von Investitionen zur Förderung der Gleichstellung entsprechende Methoden und Instrumente zu erarbeiten und zu stärken, und bekräftigen, wie wichtig die Erhebung, Analyse und Weitergabe nach Geschlecht aufgeschlüsselter Daten dafür ist, evidenzbasierte öffentliche Politiken und Programme zu erarbeiten und zu stärken.

50. Wir bekräftigen, dass die volle, gleichberechtigte, wirksame und konstruktive Teilhabe der Frauen an allen Phasen von Friedensprozessen, Konfliktprävention, Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung einer der für die Wahrung und Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wesentlichen Faktoren ist, und bestätigen in dieser Hinsicht ferner die anhaltenden Anstrengungen der Organe, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, der Förderung der Umsetzung der Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit, auch im Kontext der Agenda 2030, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat hohen Vorrang einzuräumen.

## **Ziel 14: Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen**

51. Wir bekräftigen unsere feste Entschlossenheit, die Ozeane, Meere und Meeresressourcen zu erhalten, nachhaltig zu nutzen und zu bewirtschaften sowie entschieden und rasch zu handeln, um unter Ausweitung der Maßnahmen zugunsten der Ozeane die Verwirklichung aller Zielvorgaben von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu beschleunigen. In

dieser Hinsicht begrüßen wir die Ergebnisse der zweiten Ozeankonferenz der Vereinten Nationen und deren politische Erklärung und fordern ihre uneingeschränkte Umsetzung.

52. Wir sind uns dessen bewusst, dass gesunde, produktive, nachhaltige und resiliente Ozeane für das Leben auf der Erde von grundlegender Bedeutung sind und dass das Wohlergehen der heutigen und der kommenden Generationen untrennbar an die Gesundheit und Produktivität unserer Ozeane geknüpft ist. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, den Rückgang der Gesundheit und Produktivität unserer Ozeane und ihrer Meeres- und Küstenökosysteme aufzuhalten und umzukehren und ihre Widerstandsfähigkeit und ökologische Intaktheit zu schützen, zu bewahren und wiederherzustellen. Wir betonen die Notwendigkeit eines integrierten, disziplin- und sektorübergreifenden Ansatzes für die Bewirtschaftung der Ozeane sowie einer verstärkten Zusammenarbeit, Koordinierung und Politikkohärenz auf allen Ebenen, um die Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung zu erhalten und nachhaltig zu nutzen. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der lebenden aquatischen Ressourcen eine wirksame Strategie darstellt, um Meeresökosysteme zu schützen und wiederherzustellen, das Wirtschaftswachstum anzukurbeln, die Existenzgrundlagen resilienter zu machen, die Armut zu verringern, die Ernährungssicherheit zu erhöhen und die Ernährung zu verbessern. Wir werden im Einklang mit dem Vorsorgeansatz und ökosystembasierten Ansätzen wirksame Maßnahmen ergreifen, um die Ozeane und ihre Ressourcen zu bewahren, vor natürlichen und vom Menschen verursachten Gefahren zu schützen und wiederherzustellen.

53. Wir betonen die Notwendigkeit, die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane und ihrer Ressourcen zu verbessern und zu diesem Zweck das Völkerrecht umzusetzen, wie es im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen<sup>18</sup> niedergelegt ist, das den rechtlichen Rahmen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane und ihrer Ressourcen vorgibt, worauf in Ziffer 158 des Dokuments „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>19</sup> hingewiesen wird.

54. Wir sind beunruhigt über die Notlage, in der sich die Ozeane weltweit befinden und die auf die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zurückzuführen ist, darunter schleichende Veränderungen sowie häufigere und schwerere Ereignisse im Zusammenhang mit dem Meeresspiegel, die Prognosen zufolge in den kommenden Jahrzehnten massiv zunehmen werden, wobei bei einer globalen Erwärmung von 1,5 Grad Celsius ein Rückgang der Korallenriffe um 70 bis 90 Prozent und bei einer Erwärmung von 2 Grad Celsius noch höhere Verluste (mehr als 99 Prozent) zu erwarten sind. Der Anstieg des Meeresspiegels, die Küstenerosion und die Erwärmung und Versauerung der Ozeane stellen ernsthafte Bedrohungen für viele Gemeinwesen und Ökosysteme an den Küsten dar und können insbesondere in Entwicklungsländern die Verfügbarkeit und die Qualität von Nahrungsmitteln und Wasser beeinträchtigen, was sich nachteilig auf die nachhaltige Entwicklung auswirkt.

55. Wir sind uns der verheerenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die meeresgestützte Wirtschaft und insbesondere auf die meeresgestützte Wirtschaft der kleinen Inselentwicklungsländer sowie ihrer Auswirkungen auf Seeleute und in der Fischerei tätige Personen bewusst, die in unverhältnismäßigem Ausmaß nachteilig betroffen sind. Wir sind uns außerdem der Bedrohung für die Gesundheit der Ozeane bewusst, die von der COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen unsachgemäßen Behandlung von Abfällen, darunter

<sup>18</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

<sup>19</sup> Resolution [66/288](#) der Generalversammlung, Anlage.

auch Kunststoffabfälle wie persönliche Schutzausrüstung, ausgeht und die das Problem von Plastikmüll und Mikroplastik in den Ozeanen verschärft hat.

56. Wir fordern die Mobilisierung von Maßnahmen zugunsten gesunder Ozeane, um sicherzustellen, dass eine nachhaltige Fischerei und Aquakultur ausreichende, gesundheitlich unbedenkliche und nährstoffreiche Nahrungsmittel produzieren kann, und anerkennen gleichzeitig, dass die Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung für die Transformation hin zu nachhaltigen Ernährungssystemen und zur Verwirklichung von Ziel 2 bis 2030 von grundlegender Bedeutung ist. Wir betonen erneut, wie wichtig die Beendigung illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei ist, und begrüßen das auf der Zwölften Ministerialkonferenz der Welthandelsorganisation erzielte Übereinkommen über Fischereisubventionen. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig es ist, nachhaltige, verantwortungs- und risikobewusste Fangmethoden anzuwenden und schädliche Fischereisubventionen zu untersagen, die zu Überkapazitäten und Überfischung beitragen, sowie die wirksame und inklusive Anwendung von Mechanismen zur Fischereiaufsicht und -steuerung zu verbessern.

57. Wir unterstützen die Dekade der Vereinten Nationen für Ozeanwissenschaft im Dienste der nachhaltigen Entwicklung und betonen, dass die wissenschaftliche Meeresforschung und Zusammenarbeit weiter ausgebaut werden muss, um die Entscheidungsfindung auf eine solide Wissensgrundlage zu stellen und zu unterstützen, und dass Wissenszentren und -netzwerke gefördert werden müssen, um den freiwilligen Austausch von wissenschaftlichen Daten, bewährten Verfahren und Kenntnissen zu erweitern, dass mehr Kapazitäten auf allen Ebenen aufgebaut und ausreichende Finanzmittel aus allen Quellen mobilisiert werden müssen und dass der freiwillige Technologietransfer an die Entwicklungsländer erleichtert werden muss, dass Beiträge zum Schutz der Meeresumwelt und zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt geleistet, alle Arten der Meeresverschmutzung bekämpft sowie nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sichergestellt werden müssen. Wir wiederholen den Aufruf zum Ausbau der Kapazitäten der kleinen Inselentwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder für Meereswissenschaft und -forschung, so auch über die Dekade der Vereinten Nationen für Ozeanwissenschaft im Dienste der nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit Zielvorgabe 14.7 der Ziele für nachhaltige Entwicklung.

58. Wir betonen, dass dringend Sofortmaßnahmen zur langfristigen Beseitigung der Verschmutzung durch Kunststoffe in der Meeresumwelt getroffen werden müssen, unter anderem durch die Förderung nationaler Aktionspläne zur Verhütung, Verringerung und Beseitigung von Meeresmüll und der Verschmutzung durch Kunststoffe aus allen Quellen und durch die Förderung nachhaltiger Konsum- und Produktionsansätze, darunter Ressourceneffizienz- und Lebenszyklusansätze, nach denen Produkte und Materialien so ausgelegt sind, dass sie wiederverwendet, wiederaufgearbeitet oder wiederverwertet können, damit sie ebenso wie die in ihnen gebundenen Ressourcen so lange wie möglich im Wirtschaftskreislauf gehalten werden und Abfälle minimiert oder eliminiert werden. Wir werden auch künftig die Öffentlichkeit sensibilisieren und Interessenträger in die Verhütung der Verschmutzung durch Kunststoffe einbinden und zu diesem Zweck nachhaltige und verantwortungsbewusste Produktions- und Konsummuster fördern.

59. Wir begrüßen die von der Umweltversammlung der Vereinten Nationen auf ihrer wiederaufgenommenen fünften Tagung verabschiedete Resolution 5/14, in der sie beschloss, einen zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuss mit dem Auftrag einzuberufen, eine rechtsverbindliche internationale Übereinkunft zur Verschmutzung durch Kunststoffe, auch in der Meeresumwelt, auf der Grundlage eines umfassenden Konzepts auszuarbeiten, das dem gesamten Lebenszyklus von Kunststoffen Rechnung trägt, und verpflichten uns, aktive

Folgemaßnahmen zu diesem Beschluss zu ergreifen und uns zu diesem Zweck an dem zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuss zu beteiligen, der seine Arbeit bis Ende 2024 abschließen soll.

60. Wir fordern einen ambitionierten, ausgewogenen, praktischen, wirksamen, robusten und transformativen globalen Rahmen für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 im Kontext des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und unterstreichen die Notwendigkeit eines solchen Rahmens. Wir erkennen außerdem an, wie wichtig die wirksame und erfolgreiche Arbeit der zwischenstaatlichen Konferenz über eine rechtsverbindliche internationale Übereinkunft im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche ist, und fordern in Anerkennung des Beitrags, den ihre Ergebnisse zur Förderung des Ziels 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung leisten können, alle teilnehmenden Delegationen auf, unverzüglich eine ambitionierte Vereinbarung zu schließen.

61. Wir unterstreichen den Zusammenhang zwischen nachhaltigen und gesunden Ozeanen und Klimamaßnahmen und heben hervor, wie wichtig die nachhaltige Nutzung, der Schutz, die Erhaltung und die Wiederherstellung der Ökosysteme, einschließlich der Meeresökosysteme, dafür sind, die einschlägigen Ziele des Übereinkommens von Paris sowie des globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 nach seiner Annahme zu erreichen. Wir sind uns bewusst, dass Treibhausgasemissionen und Klimaänderungen schwerwiegende Auswirkungen auf die Meere haben, darunter das Ansteigen des Meeresspiegels und der Temperaturen sowie Übersäuerung, und dass die Ozeane als wichtige Kohlenstoffsenke auch einen entscheidenden Anteil an den Lösungen zur Abschwächung des Klimawandels und zur Anpassung daran haben. Wir betonen in dieser Hinsicht die Wichtigkeit, die im Rahmen des Übereinkommens von Paris eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, und die Notwendigkeit, zu prüfen, wie meeresgestützte Maßnahmen in die Arbeiten zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen einbezogen und gestärkt werden können. Außerdem begrüßen wir die Aufforderung an den Vorsitz des Nebenorgans für wissenschaftliche und technologische Beratung des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, einen jährlichen Dialog zur Stärkung meeresgestützter Maßnahmen zu führen.

62. Wir unterstreichen außerdem die unverzichtbare Rolle einer gesunden Meeresumwelt und gesunder mariner Ökosysteme, der nachhaltigen Fischerei und einer nachhaltigen Aquakultur für die Ernährungssicherheit und die Ernährung und für die Existenzsicherung von Millionen Menschen. Eingedenk dessen, dass 2022 das Internationale Jahr der handwerklichen Fischerei und der Aquakultur ist, würdigen wir in dieser Hinsicht die Rolle der Kleinerzeugung aquatischer Nahrungsmittel und ermutigen zur Unterstützung der nachhaltigen Kleinfischerei, so auch durch die Umsetzung der Freiwilligen Leitlinien für die Sicherung einer nachhaltigen Kleinfischerei im Kontext der Ernährungssicherheit und der Armutsbeseitigung sowie durch die Verbesserung des Zugangs zu Ressourcen und Märkten für die handwerkliche Kleinfischerei.

63. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig naturnahe Lösungen und ökosystembasierte Ansätze für den Schutz, die Erhaltung, die Wiederherstellung und die nachhaltige Nutzung der Ozeane und ihrer Ressourcen sind und welchen Beitrag sie zur Katastrophenvorsorge leisten, und betonen, wie wichtig es ist, Frühwarnsysteme und Katastrophenvorsorgemaßnahmen zu erarbeiten, um meeresbezogene Risiken abzuwenden und zu mindern, unter anderem durch die Einbindung dieser Ansätze in eine integrierte Bewirtschaftung der Küsten-

zonen, um Verschmutzung zu verhindern, die Risiken, Auswirkungen und Kosten von Katastrophen zu verringern und Widerstandskraft aufzubauen und so die vollständige Umsetzung der Agenda 2030 voranzubringen.

64. Wir begrüßen den von der Umweltversammlung der Vereinten Nationen auf ihrer wiederaufgenommenen fünften Tagung gefassten Beschluss, einen wissenschaftlich-politischen Ausschuss einzurichten und so einen weiteren Beitrag zu einem umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien und Abfällen zu leisten und Verschmutzung verhüten zu helfen.

65. Wir unterstreichen, wie grundlegend wichtig gesunde Ozeane und eine nachhaltige meeresgestützte Wirtschaft für Frauen und Mädchen sind, und sind uns der unverhältnismäßig starken Auswirkungen der Schädigung der Ozeane auf sie bewusst, darunter die Folgen, die Umweltverschmutzung durch Kunststoffe in den Ozeanen und anderen Gewässern für die Ernährungs- und Existenzsicherung und die Gesundheit von Frauen und Mädchen hat. Wir sind uns bewusst, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche, mit den einschlägigen Kenntnissen und Fähigkeiten ausgestattet werden, die ihnen ein Verständnis der Bedeutung der Gesundheit der Ozeane und der Notwendigkeit vermitteln, einen Beitrag zu dieser Gesundheit zu leisten, auch im Rahmen der Entscheidungsfindung, und zu diesem Zweck eine hochwertige Bildung und lebenslanges Lernen für Meereskompetenz zu fördern und zu unterstützen.

**Ziel 15: Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen**

66. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, Landökosysteme zu schützen, zu erhalten, wiederherzustellen und ihre nachhaltige Nutzung zu fördern, Wälder nachhaltig zu bewirtschaften, Wüstenbildung zu bekämpfen, Bodendegradation und den Verlust der biologischen Vielfalt zu beenden und rückgängig zu machen und alle Zielvorgaben von Ziel 15 der Ziele für nachhaltige Entwicklung umzusetzen.

67. Wir weisen nachdrücklich darauf hin, dass die biologische Vielfalt und die auf ihr fußenden Funktionen und Dienstleistungen der Ökosysteme die Grundlage aller Lebensformen auf der Erde und einer nachhaltigen Entwicklung in allen ihren Dimensionen sind. Wir nehmen mit ernster Besorgnis zur Kenntnis, dass die miteinander verknüpften Herausforderungen Biodiversitätsverlust, Klimawandel, Entwaldung, Landverödung und Wüstenbildung, Schädigung von Ozeanen und Süßgewässern sowie Umweltverschmutzung und zunehmende Risiken für die menschliche Gesundheit und die Ernährungssicherheit eine stetig wachsende soziale, wirtschaftliche und ökologische Bedrohung für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung darstellen. Wir nehmen mit tiefer Sorge Kenntnis von dem anhaltenden Trend der Wüstenbildung und Landverödung und von der Tatsache, dass es sich bei den Auswirkungen von Entwaldung, Wüstenbildung, Dürren und Überschwemmungen um Herausforderungen globaler Tragweite handelt, unter denen die Entwicklungsländer und Menschen in prekären Situationen, insbesondere indigene Völker und lokale Gemeinschaften, am stärksten leiden. Wir sind uns außerdem dessen bewusst, dass die Bekämpfung von Entwaldung, Wüstenbildung, Landverödung und Dürren für eine nachhaltige, inklusive und resiliente Überwindung der COVID-19-Krise wichtig ist. Wir unterstreichen, dass es dringend geboten ist, im Rahmen der Umsetzung der Agenda 2030 und der Förderung einer inklusiven Transformation der Wirtschaft in ländlichen Gebieten den Verlust der biologi-

schen Vielfalt und die Umweltzerstörung bis 2030 aufzuhalten und umzukehren und erinnern in diesem Zusammenhang auch an die Dekade der Vereinten Nationen für die Wiederherstellung der Ökosysteme (2021-2030).

68. Wir unterstreichen, dass es notwendig ist, bei der Umsetzung der Agenda 2030 und der drei Rio-Übereinkommen – über biologische Vielfalt, Klimawandel und Wüstenbildung – auf deren Komplementarität aufzubauen und sie zu stärken, um einen kohärenten Ansatz für Maßnahmen gegen Biodiversitätsverlust, Klimawandel und die Degradation von Böden und Ökosystemen zu fördern.

69. Wir unterstreichen die dringende Notwendigkeit einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder sowie des Schutzes, der Wiederherstellung, der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von Feucht-, Trocken- und Berggebieten und anderen natürlichen Ökosystemen, insbesondere in Schutzgebieten, die als natürliche Senken für Treibhausgase und natürliche Sammelbecken für biologische Vielfalt wirken und so die Anfälligkeit gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels reduzieren und den Wasserkreislauf in Gang halten. Diese Ökosysteme stützen außerdem die unverzichtbare Rolle indigener Völker und lokaler Gemeinschaften, die zur Sicherung ihrer Existenz auf sie angewiesen sind und denen beim sorgsamem Umgang damit eine Schlüsselrolle zukommt, und wir erinnern an den Schutz der Rechte indigener Völker nach der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>20</sup> und den internationalen Menschenrechtsnormen. Wir weisen ferner nachdrücklich darauf hin, dass Wälder, Feucht- und Trockengebiete, Bergökosysteme und andere natürliche Ökosysteme für eine nachhaltige Entwicklung unabdingbar sind und sie nach wie vor durch den Klimawandel und die globale Erwärmung unmittelbar bedroht sind.

70. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig naturnahe Lösungen<sup>21</sup> und ökosystembasierte Ansätze, die für den Schutz, die Erhaltung, die Wiederherstellung, die nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung natürlicher oder modifizierter Land-, Süßwasser-, Küsten- und Meeresökosysteme sorgen, für eine wirksame und anpassungsfördernde Bewältigung sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Herausforderungen sind. Wir betonen, wie wichtig es ist, langfristig erschwingliche Investitionen in diese Ansätze zu lenken und an allen Fronten verstärkt gegen Wüstenbildung, Landverödung, Erosion und Dürre, Überschwemmungen, den Verlust der biologischen Vielfalt, Wasserknappheit und Wasserverschmutzung vorzugehen, die als große ökologische, wirtschaftliche und soziale Herausforderungen für eine weltweite nachhaltige Entwicklung angesehen werden, und gleichzeitig für das Wohlergehen der Menschen zu sorgen, Ökosystemfunktionen und -dienstleistungen, Resilienz und Nutzen aus der biologischen Vielfalt zu gewährleisten und zur Gesundheit des Menschen und der Erde ebenso beizutragen wie zur sozioökonomischen Entwicklung. Wir erkennen ferner an, dass die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt erheblich zur Verringerung von Katastrophenrisiken und zur Minderung der nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels beitragen können, namentlich auch durch die Stärkung der Anpassungskapazitäten und der Resilienz sensibler Ökosysteme, einschließlich Agrarökosystemen, und durch die Verringerung ihrer Verwundbarkeit. Wir fordern nach wie vor größeren politischen Willen, die Bereitstellung und Mobilisierung von Ressourcen, den Aufbau von Kapazitäten, die durchgängige sektorinterne und sektorübergreifende Berücksichtigung der biologischen Vielfalt, die technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit und die Schaffung einer Dynamik für die Erhaltung und Wiederherstellung von Ökosystemen und

---

<sup>20</sup> Resolution 61/295 der Generalversammlung, Anlage.

<sup>21</sup> Im Sinne der Resolution 5/5 der Umweltversammlung der Vereinten Nationen „Naturnahe Lösungen zur Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung“ (UNEP/EA.5/Res.5).

die Förderung dieser Ansätze für die Katastrophenvorsorge zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung auf globaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene.

71. Wir bekräftigen unser Bekenntnis zum Strategischen Plan der Vereinten Nationen für Wälder (2017-2030)<sup>22</sup> und seinen globalen Waldzielen. Wir begrüßen das Ergebnis der vom 9. bis 13. Mai 2022 abgehaltenen siebzehnten Tagung des Waldforums der Vereinten Nationen und bekräftigen außerdem die Rolle des Forums bei der Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung und Erhaltung der Wälder sowie der Mobilisierung von Umsetzungsmitteln, darunter die Förderung des traditionellen Wissens in Bezug auf Wälder, technische Zusammenarbeit, technische Hilfe und Finanzmittel, insbesondere für Entwicklungsländer. Wir nehmen außerdem mit Anerkennung Kenntnis von den jüngsten die Wälder betreffenden Erklärungen, Zusagen und Entwicklungen, unter anderem auch von den die Wälder betreffenden Beiträgen der Gipfelerklärung von Glasgow über Wälder und Landnutzung.

72. Eingedenk dessen, dass 2022 das Internationale Jahr der nachhaltigen Entwicklung der Bergegebiete ist, betonen wir, dass die nachhaltige Nutzung, der Schutz, die Erhaltung und die Wiederherstellung von Bergökosystemen zur Umsetzung der Agenda 2030 beitragen, würdigen die wichtige Rolle der Kryosphäre dieser Gebiete, insbesondere für die biologische Vielfalt, die Nahrungsmittelproduktion und die Süßwasserversorgung, heben ihre kulturelle Bedeutung hervor und fordern dringend eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zugunsten von Gebirgsentwicklungsländern, um insbesondere die Armut zu beseitigen, die Ernährungsunsicherheit zu beenden und den Verlust der biologischen Vielfalt zu bekämpfen.

73. Wir fordern die Mitgliedstaaten auf, Anstrengungen zur Umsetzung der strategischen Ziele des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>23</sup>, zu unterstützen, und legen den Vertragsparteien des Übereinkommens eindringlich nahe, ihre nationale Politik an dem strategischen Rahmen 2018-2030 des Übereinkommens<sup>24</sup> auszurichten. Wir fordern Maßnahmen zur Bekämpfung von Sand- und Staubstürmen, in der Erkenntnis, dass diese eine schwerwiegende Herausforderung für die nachhaltige Entwicklung in den betroffenen Ländern und Regionen darstellen.

74. Wir unterstützen die Erarbeitung eines ambitionierten, ausgewogenen, praktischen, wirksamen, robusten und transformativen globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020, der auf den Aichi-Biodiversitätszielen und den aus der Umsetzung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020<sup>25</sup> gewonnenen Erkenntnissen aufbaut und darüber hinausgeht, auf die Agenda 2030 abgestimmt ist und dabei so ambitioniert ist, dass er die zur Verwirklichung der Vision 2050 für biologische Vielfalt erforderlichen Veränderungen erleichtern wird, so auch im Hinblick auf die Umsetzung und durchgängige Berücksichtigung der biologischen Vielfalt in allen Sektoren und Politiken. Wir begrüßen die Einberufung des ersten Teils der fünfzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt in Kunming (China) zu dem vom Ausrichter vorgeschlagenen Thema und nehmen Kenntnis von der auf ihrem Tagungsteil auf

---

<sup>22</sup> Siehe Resolution 71/285 der Generalversammlung.

<sup>23</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBI. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

<sup>24</sup> ICCD/COP(13)/21/Add.1, Beschluss 7/COP.13, Anlage.

<sup>25</sup> United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang, Beschluss X/2, Anlage.

hoher Ebene angenommenen Erklärung von Kunming. Wir sehen dem zweiten Teil der fünfzehnten Tagung der Konferenz in Montreal (Kanada) und seinem Ergebnis, einschließlich des globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020, erwartungsvoll entgegen.

75. Wir unterstreichen, dass eine langfristige und erschwingliche Finanzierung für die biologische Vielfalt notwendig ist, auch um die Durchführung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und seines globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 zu unterstützen, die Mobilisierung von Ressourcen aus allen öffentlichen wie privaten Quellen zu verstärken und dabei die Wirksamkeit und Effizienz der Nutzung bestehender Ressourcen zu maximieren und bei Bedarf den Zugang zu Unterstützung zu erleichtern, um so die Unterstützung der biologischen Vielfalt durch Kapazitätsaufbau, wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit und freiwilligen Technologietransfer an die Entwicklungsländer deutlich auszuweiten. In dieser Hinsicht stellen wir fest, dass Anreize, einschließlich Subventionen, die der biologischen Vielfalt abträglich sind, beseitigt, schrittweise abgeschafft oder reformiert werden müssen, um negative Auswirkungen zu minimieren oder zu vermeiden, und dass positive Anreize für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt geschaffen und eingesetzt werden müssen, im Einklang mit und entsprechend dem Übereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Verpflichtungen und unter Berücksichtigung der nationalen sozioökonomischen Gegebenheiten.

### **Ziel 17: Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen**

76. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung, die Umsetzungsmittel zu stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben zu erfüllen sowie alle Zielvorgaben des Ziels 17 der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen.

77. Unter Hinweis auf die zentrale Bedeutung der Aktionsagenda von Addis Abeba über Entwicklungsfinanzierung bestätigen wir das Ergebnisdokument des Forums 2022 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Weiterverfolgung der Entwicklungsfinanzierung<sup>26</sup>.

78. Wir bekräftigen, dass die Mobilisierung von Ressourcen für die Verwirklichung der Agenda 2030 unabdingbar ist. Die Zusagen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit müssen dringend erfüllt werden, da internationale öffentliche Finanzmittel für die Unterstützung einer nachhaltigen Überwindung der COVID-19-Pandemie unverzichtbar sind, wobei zu berücksichtigen ist, dass nationale und internationale Anstrengungen und günstige Rahmenbedingungen Hand in Hand gehen müssen und die Mobilisierung von Inlandseinnahmen durch Unterstützung aus allen Quellen ergänzt werden muss. Wir stellen fest, dass die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit 2020 während der beispiellosen COVID-19-Krise ihren Höchststand erreichte, und betonen, dass sich dieser Trend fortsetzen muss. Wir fordern die Entwicklungspartner nachdrücklich auf, ihre Zusagen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe auszuweiten und zu erfüllen, einschließlich der von vielen entwickelten Ländern eingegangenen Verpflichtung, den Zielwert von 0,7 Prozent ihres Bruttonationaleinkommens für öffentliche Entwicklungshilfe und von 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttonationaleinkommens für öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen.

---

<sup>26</sup> [E/FFDF/2022/3](#).

79. Wir sind uns bewusst, dass inländische Mittel in erster Linie durch Wirtschaftswachstum generiert werden, das sich auf ein förderliches Umfeld auf allen Ebenen stützen kann. Für die Erreichung unserer Ziele bedarf es einer soliden Sozial-, Umwelt- und Wirtschaftspolitik, die antizyklische fiskalpolitische Maßnahmen umfasst, ausreichender Haushaltspielräume, einer guten Regierungsführung auf allen Ebenen und demokratischer und transparenter Institutionen, die auf die Bedürfnisse der Menschen eingehen. Wir betonen außerdem, dass inländische Ressourcen mobilisiert werden müssen, unter anderem durch eine verbesserte Steuerverwaltung und den Ausbau der Kapazitäten für die Mobilisierung anderer Einnahmen und durch die Einhaltung der Verpflichtungen in Bezug auf die wirksame Verhütung von Korruption und Geldwäsche. Wir verpflichten uns erneut darauf, illegale Finanzströme zu verhindern und zu bekämpfen und die internationale Zusammenarbeit und bewährte Verfahren für die Rückgabe und Wiedererlangung von Vermögenswerten zu stärken. Wir werden die internationale Zusammenarbeit und die nationalen Institutionen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stärken. Wir nehmen Kenntnis von dem Bericht der Hochrangigen Gruppe für internationale finanzielle Rechenschaftspflicht, Transparenz und Integrität zur Verwirklichung der Agenda 2030.

80. Wir sind besorgt darüber, dass die sprunghaft ansteigende globale öffentliche Verschuldung die schon vor der Pandemie bestehenden verschuldungsbedingten Verwundbarkeiten noch verstärkt. Wir stellen mit Besorgnis fest, dass etwa 60 Prozent der am wenigsten entwickelten Länder und anderen Länder mit niedrigem Einkommen inzwischen als stark überschuldungsgefährdet oder bereits überschuldet eingestuft werden und etwa ein Viertel der Länder mit mittlerem Einkommen weiter stark überschuldungsgefährdet ist. Wir stellen ferner fest, dass es sich bei 60 Prozent der Länder, die während der Pandemie von Ratingagenturen herabgestuft wurden, um Länder mit mittlerem Einkommen handelt. Wir sind außerdem besorgt darüber, dass die Zinsaufwendungen in den ärmsten Ländern steigen und in kleinen Inselentwicklungsländern nach wie vor hoch sind, während diese Länder mit hohen Zinsen, einer langsameren Wirtschaftserholung, Herabstufungen ihrer Bonität und anhaltenden Mindereinnahmen zu kämpfen haben. Wir betonen, dass eine Schuldenfinanzierung Länder in die Lage versetzen kann, auf Notlagen zu reagieren und langfristige Investitionen zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zu finanzieren. Wir bekräftigen die Notwendigkeit, den Entwicklungsländern dabei behilflich zu sein, durch eine koordinierte Politik zur Förderung der Schuldenfinanzierung, der Entschuldung und der Umschuldung beziehungsweise eines soliden Schuldenmanagements die langfristige Tragfähigkeit ihrer Verschuldung zu erreichen.

81. Wir begrüßen die multilateralen Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung, darunter die Initiative zur Aussetzung des Schuldendienstes der Gruppe der 20 und des Pariser Clubs, stellen jedoch fest, dass private Gläubiger sich nicht daran beteiligen. Wir nehmen Kenntnis von der laufenden Durchführung des Gemeinsamen Rahmens zum Umgang mit Schulden über die Initiative zur Aussetzung des Schuldendienstes hinaus und betonen, wie wichtig verstärkte Anstrengungen sind, den Gemeinsamen Rahmen rasch und auf geregelte und abgestimmte Weise zu verbessern und umzusetzen. Wir legen den Gläubigerländern der Gruppe der 20 und des Pariser Clubs nahe, zu erörtern, wie die Behandlung privater und anderer offizieller bilateraler Gläubiger vergleichbar gemacht werden, die Unterstützung für hochverschuldete Entwicklungsländer ausgeweitet, die Gewährung temporärer Schuldemoratorien auf Einzelfallbasis im gesamten Verlauf der Verhandlungen erwogen und im Anschluss an Umstrukturierungsmaßnahmen der Zugang zu den Kapitalmärkten rasch wiederhergestellt werden kann. Diese Verbesserungen würden den Schuldnerländern mehr Sicherheit geben und es dem Internationalen Währungsfonds und multilateralen Entwicklungsbanken erleichtern, rasch finanzielle Unterstützung bereitzustellen.

82. Wir unterstreichen die Notwendigkeit, Fortschrittsmaße für nachhaltige Entwicklung zu erarbeiten, die das Bruttoinlandsprodukt ergänzen beziehungsweise darüber hinausgehen, um bei der internationalen Zusammenarbeit einen inklusiveren Ansatz zu verfolgen.

83. Wir betonen, dass Partnerschaften als wirksame Instrumente zur Mobilisierung von zusätzlichen personellen und finanziellen Ressourcen, Sachkompetenz, Technologie und Wissen für die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung von entscheidender Bedeutung sein werden. Wir nehmen Kenntnis von der Rolle von Multi-Akteur-Partnerschaften, einschließlich Partnerschaften mit dem öffentlichen und dem privaten Sektor und der Zivilgesellschaft, bei der Förderung strategischer Langzeitinvestitionen in die Ziele für nachhaltige Entwicklung, insbesondere in Bereichen, die mehr zur Überwindung von COVID-19 und der daraus resultierenden sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen beitragen könnten, etwa durch innovative Finanzierungslösungen unter anderem für das Gesundheitswesen, einschließlich der allgemeinen Gesundheitsversorgung. Ebenso befürworten wir gezielte Maßnahmen und Partnerschaften in Bezug auf Armutsbeseitigung, Ernährungssicherheit und -qualität, nachhaltige Landwirtschaft, Ernährungssysteme und damit verbundene Versorgungsketten, Wasser, digitale Vernetzung, Schaffung von Arbeitsplätzen, Sozialschutz, den Pflege- und Betreuungssektor, nachhaltige und hochwertige Infrastrukturentwicklung und Produktivitätswachstum.

84. Wir sind uns dessen bewusst, welche wichtige Rolle Institutionen bei der Gestaltung der Bedingungen spielen, die auf Finanzströme und die Mobilisierung von Kapital für die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung einwirken. Wir verpflichten uns, die Umsetzung integrierter nationaler Finanzierungsrahmen zu unterstützen, um im Einklang mit den langfristigen Zielen der Agenda 2030, des Sendai-Rahmens und des Übereinkommens von Paris Finanzierungspolitik und -strategien an den nationalen Investitionsprioritäten, Rechtsrahmen, Katastrophenvorsorgestrategien und Strategien für nachhaltige Entwicklung auszurichten. Wir werden durch konkrete Schritte Anreize für eine langfristige, erschwingliche private Finanzierung von Investitionen schaffen, die zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und des Übereinkommens von Paris beitragen und daran ausgerichtet sind, sowie diese Art der Finanzierung ausweiten. Wir sind uns außerdem der Notwendigkeit bewusst, die Privatwirtschaft stärker für die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die nachhaltige Entwicklung zur Rechenschaft zu ziehen und innovative Finanzierungsmechanismen zur Unterstützung nachhaltiger Geschäftsmodelle zu erarbeiten.

85. Wir begrüßen und bekräftigen die Rolle der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere der Nord-Süd-Zusammenarbeit, die nach wie vor eine grundlegende Triebkraft einer nachhaltigen Entwicklung ist. Wir begrüßen und bekräftigen die wichtigen Beiträge der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation zur Umsetzung der Agenda 2030, zur Erreichung des übergeordneten Ziels der Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen sowie zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und bekräftigen, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt, und ein wichtiger Bestandteil der internationalen Entwicklungszusammenarbeit ist. Wir sind uns der Notwendigkeit bewusst, die entwicklungspolitische Wirksamkeit der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation zu erhöhen.

86. Wir befürworten die internationale Zusammenarbeit für den Aufbau von Statistikkapazitäten und den Datenzugang in den Entwicklungsländern, insbesondere in den besonders gefährdeten Ländern, die bei der Erzeugung, Erhebung, Analyse und Verwendung hochwertiger, zeitnaher, zuverlässiger und aufgeschlüsselter Daten und Statistiken vor den größten Herausforderungen stehen. Wir legen dem System der Vereinten Nationen und allen maßgeblichen Akteuren nahe, neue Technologien und, soweit angezeigt, deren Anwendungen

zu nutzen, um Daten so wirksam und effektiv wie möglich erheben und analysieren zu können, und unterstreichen die Notwendigkeit, die digitale Kluft zwischen und in den Ländern zu überwinden.

87. Wir heben hervor, wie wichtig fortgesetzte Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität, Wirksamkeit und Wirkung der Entwicklungszusammenarbeit und der anderen internationalen Anstrengungen auf dem Gebiet der öffentlichen Finanzierung, einschließlich der Einhaltung der vereinbarten Grundsätze für die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, sind.

88. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Statistische Kommission den Vorschlag für einen neuen Indikator 17.3.1 im Rahmen der Zielvorgabe 17.3 der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Zusätzliche finanzielle Mittel aus verschiedenen Quellen für die Entwicklungsländer mobilisieren) angenommen hat. Wir werden auch weiterhin offene, inklusive und transparente Erörterungen über die Modernisierung der Messung der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit und über die neue Messgröße der „öffentlichen Gesamtleistung zur Förderung nachhaltiger Entwicklung“ führen und bekräftigen, dass eine solche Messgröße keine Verwässerung der bereits eingegangenen Zusagen bedeuten wird.

89. Wir bitten die internationale Gemeinschaft und alle maßgeblichen Interessenträger, unbeschadet der laufenden Unterstützung zusammenzuarbeiten und Ressourcen und Fachwissen zu mobilisieren, unter anderem durch finanzielle Unterstützung und Sachleistungen sowie durch Direkthilfe für die Aufnahmeländer, die Flüchtlingsbevölkerung und die Herkunftsländer der Flüchtlinge, um im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und unter uneingeschränkter Achtung der humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Unabhängigkeit, der Neutralität und der Unparteilichkeit humanitärer Maßnahmen die Kapazitäten der Länder und Gemeinschaften, Flüchtlinge und Vertriebene aufzunehmen, auszubauen und die schwere Last, die sie tragen, zu verringern.

90. Wir nehmen Kenntnis von den Herausforderungen, denen sich Entwicklungsländer, die aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken, gegenübersehen, insbesondere aufrückende Länder mit besonders hoher Anfälligkeit für Schocks und andere Katastrophen. Wir sind uns bewusst, dass beim Aufrücken aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder zwar Fortschritte erzielt wurden, dass aber in Bezug auf die Erfüllung der Kriterien für das Aufrücken und die Sicherstellung seiner Nachhaltigkeit und Unumkehrbarkeit nach wie vor erhebliche Herausforderungen bestehen. Wir ermutigen den Ausschuss für Entwicklungspolitik, auch weiterhin auf die am wenigsten entwickelten Länder, die aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder aufrückenden und die kürzlich aufgerückten Länder zuzugehen und so ein Verständnis des vollen Ausmaßes der sozioökonomischen Auswirkungen von COVID-19 sicherzustellen, gemäß der Arbeit des Ausschusses zur nachhaltigen Entwicklung und resilienten Überwindung der Pandemie.

91. Wir fordern nachhaltige, inklusive, bezahlbare und resiliente globale und regionale Wertschöpfungsketten und Verkehrssysteme, unter anderem in die und aus den Binnenentwicklungsländern, um ihnen bei der wirksamen Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und anderer bestehender Herausforderungen und bei der Verhütung künftiger Störungen zu helfen, und sind uns gleichzeitig dessen bewusst, dass die regionale wirtschaftliche Integration eine wichtige Triebkraft einer nachhaltigen Entwicklung und der Integration in die Weltwirtschaft ist.

92. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung, ein universales, regelgestütztes, offenes, transparentes, berechenbares, inklusives, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem unter dem Dach der Welthandelsorganisation zu fördern.

93. Wir begrüßen die Schaffung der Afrikanischen Kontinentalen Freihandelszone und die Aufnahme der Handelstätigkeit im Rahmen des Übereinkommens ab dem 1. Januar 2021 mit dem Ziel, die Anstrengungen zur Verdoppelung des innerafrikanischen Handels zu verstärken, was wiederum die Widerstandskraft, die Überwindung der COVID-19-Krise und die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in Afrika stärkt.

94. Wir unterstreichen die Rolle der finanziellen Inklusion als grundlegendes Instrument zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung durch erhöhten und inklusiven Zugang zu Darlehen, Finanzprodukten und -dienstleistungen, auch zu Vorzugsbedingungen, insbesondere für Frauen, und zugunsten einer verbesserten Bewirtschaftung der öffentlichen und der privaten Ressourcen. Wir anerkennen die Rolle der digitalen Inklusion als Mittel zur Verbesserung der finanziellen Inklusion für alle.

95. Wir begrüßen die Einberufung der fünfzehnten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und nehmen Kenntnis von der Verabschiedung ihres Ergebnisdokuments „Pakt von Bridgetown“.

#### **IV. Andere vorrangige Themen**

96. Wir unterstreichen, dass es konzertierter Maßnahmen bedarf, um die Ergebnisse aller einschlägigen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich umzusetzen.

97. Wir bekräftigen, dass der Klimawandel eine der größten Herausforderungen unserer Zeit ist und dass seine nachteiligen Auswirkungen die Fähigkeit aller Länder zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung untergraben. Wir nehmen mit ernster Besorgnis Kenntnis von den Feststellungen aus dem Beitrag der Arbeitsgruppen I, II und III zum Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen, insbesondere auch davon, dass Klima- und Wetterextreme und ihre nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Natur mit jedem zusätzlichen Temperaturanstieg weiter zunehmen werden. Wir fordern mit Nachdruck die volle Erfüllung der bestehenden globalen und nationalen Klimaschutzzusagen durch alle öffentlichen und privaten Akteure. Wir fordern mit Nachdruck die Durchführung des Übereinkommens von Paris und der Ergebnisse der sechszwanzigsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, darunter des Klimapakts von Glasgow, und werden auf eine ambitionierte siebenundzwanzigste Tagung (COP 27) in Scharm esch-Scheich (Ägypten) hinwirken.

98. Wir bekräftigen das Temperaturziel des Übereinkommens von Paris, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Auswirkungen des Klimawandels bei einem Temperaturanstieg von 1,5 °C wesentlich geringer ausfallen werden als bei 2 °C, und fassen den Beschluss, Anstrengungen zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C zu unternehmen. Wir stellen fest, dass die Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C rasche, einschneidende und nachhaltige Reduktionen bei den globalen Treibhausgasemissionen erfordert, darunter bis 2030 eine Reduktion der globalen Kohlendioxidemissionen um 45 Prozent gegenüber dem Niveau von 2010 und bis etwa zur Jahrhundertmitte auf Netto-Null sowie einschneidende Reduktionen bei anderen Treibhausgasen. Wir sind uns dessen bewusst, dass dies in dieser entscheidenden Dekade rasches Handeln auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Ge-

rechtigkeit erfordert, als Ausdruck der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten und im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der Bemühungen zur Beseitigung der Armut. Im Einklang mit Artikel 4 des Übereinkommens von Paris verweisen wir erneut auf das Ziel, so bald wie möglich den weltweiten Scheitelpunkt der Emissionen von Treibhausgasen zu erreichen, wobei anerkannt wird, dass der zeitliche Rahmen für das Erreichen des Scheitelpunkts bei den Entwicklungsländern größer sein wird, und danach rasche Reduktionen im Einklang mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen herbeizuführen, um in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts ein Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und dem Abbau solcher Gase durch Senken auf der Grundlage der Gerechtigkeit und im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der Bemühungen zur Beseitigung der Armut herzustellen.

99. Wir erinnern an Artikel 3 und Artikel 4 Absätze 3, 4, 5 und 11 des Übereinkommens von Paris und ersuchen die Länder, die für 2030 gesetzten Ziele in ihren national festgelegten Beiträgen nach Bedarf zu überarbeiten und zu erhöhen, damit sie bis Ende 2022 mit dem Temperaturziel des Übereinkommens von Paris im Einklang stehen, und dabei die unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Wir fordern die Länder, die die in Artikel 4 Absatz 19 des Übereinkommens von Paris genannten langfristigen Strategien für eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung mit dem Ziel eines gerechten Übergangs zur CO<sub>2</sub>-Neutralität bis etwa 2050 noch nicht übermittelt haben, nachdrücklich auf, dies bis zur vierten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienenden Konferenz der Vertragsparteien zu tun.

100. Wir bekräftigen die Bedeutung einer alle gesellschaftlichen Akteure, alle Sektoren und alle Regionen einschließenden internationalen Zusammenarbeit in Bezug auf innovative Klimamaßnahmen, einschließlich technologischer Fortschritte, als Beitrag auf dem Weg zur Erreichung der Ziele des Übereinkommens von Paris. Wir anerkennen die Notwendigkeit, einen gerechten Strukturwandel zu gewährleisten, der eine nachhaltige Entwicklung, die Beseitigung der Armut sowie die Schaffung menschenwürdiger Arbeit und hochwertiger Arbeitsplätze fördert, unter anderem auch dadurch, dass die Finanzmittelflüsse mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung in Einklang gebracht werden, so auch durch den Einsatz und die Weitergabe von Technologie an und die Bereitstellung von Unterstützung für Entwicklungsländer.

101. Wir fordern die Parteien auf, die Entwicklung, den Einsatz und die Verbreitung von Technologien und die Verabschiedung politischer Maßnahmen für den Übergang zu emissionsarmen Energiesystemen zu beschleunigen und zu diesem Zweck unter anderem den Einsatz sauberer Energieerzeugungsmethoden und die Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz rasch auszuweiten, so auch durch beschleunigte Anstrengungen, die Kohleverstromung ohne CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung herunterzufahren und die ineffiziente Subventionierung fossiler Brennstoffe abzubauen, und gleichzeitig im Einklang mit den nationalen Gegebenheiten und in Anerkennung der Notwendigkeit von Maßnahmen zur Unterstützung eines gerechten Übergangs die Ärmsten und Schutzbedürftigsten gezielt zu unterstützen.

102. Wir stellen mit tiefem Bedauern fest, dass die entwickelten Länder das Ziel, bis 2020 gemeinsam jährlich 100 Milliarden Dollar im Kontext sinnvoller Maßnahmen zur Abschwächung des Klimawandels und einer transparenten Umsetzung aufzubringen, bisher nicht erreicht haben, und begrüßen die erhöhten Zusagen vieler entwickelter Länder sowie den Klimafinanzierungsplan. Wir legen den entwickelten Ländern eindringlich nahe, das Ziel von 100 Milliarden Dollar dringend und bis 2025 voll zu erfüllen, und betonen, wie wichtig

Transparenz bei der Erfüllung ihrer Zusagen ist. Wir begrüßen und anerkennen die Aufnahme von Beratungen über ein gemeinsames quantifiziertes Klimafinanzierungsziel und sehen dem mit Beschluss 9/CMA.3 eingerichteten Ad-hoc-Arbeitsprogramm und der konstruktiven Beteiligung an den darin enthaltenen Maßnahmen erwartungsvoll entgegen.

103. Wir betonen, dass für die Klimafinanzierung alle Quellen mobilisiert werden müssen, um das für die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris erforderliche Ausmaß zu erreichen, so auch durch eine wesentliche Erhöhung der Unterstützung für die Entwicklungsländer, die mehr als 100 Milliarden Dollar pro Jahr beträgt. Wir fordern alle entwickelten Länder nachdrücklich auf, in Fortführung ihrer bestehenden Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen und dem Übereinkommen von Paris die Entwicklungsländer sowohl bei der Abschwächung als auch bei der Anpassung stärker zu unterstützen, so auch durch finanzielle Mittel, Technologietransfer und Kapazitätsaufbau, und ermutigen andere Länder dazu, diese Unterstützung auf freiwilliger Grundlage zu gewähren oder fortzusetzen. Wir legen den entwickelten Ländern unter Hinweis auf Artikel 9 Absatz 4 des Übereinkommens von Paris ferner eindringlich nahe, ihre kollektive Bereitstellung von Klimafinanzierung für Anpassungszwecke an Entwicklungsländer bis 2025 gegenüber 2019 mindestens zu verdoppeln, im Kontext der Herbeiführung eines Gleichgewichts zwischen Abschwächung und Anpassung bei der Bereitstellung umfangreicherer Finanzmittel.

104. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig das globale Ziel für die Anpassung für die wirksame Durchführung des Übereinkommens von Paris ist, und begrüßen die Einführung des umfassenden zweijährlichen Arbeitsprogramms von Glasgow und Scharm esch-Scheich für das globale Ziel für die Anpassung.

105. Wir fordern die multilateralen Entwicklungsbanken, andere Finanzinstitutionen und den Privatsektor auf, mehr Finanzmittel zu mobilisieren, um Mittel in dem Umfang bereitzustellen zu können, der zur Verwirklichung der Klimapläne, insbesondere für die Anpassung, erforderlich ist, und legen den Ländern nahe, weiter innovative Ansätze und Instrumente zur Mobilisierung von Finanzmitteln für die Anpassung aus privaten Quellen zu sondieren.

106. Wir nehmen zur Kenntnis, dass Verluste und Schäden durch den Klimawandel schon eingetreten sind und vermehrt eintreten werden und dass die Auswirkungen von Klima- und Wetterextremen ebenso wie von sich langsam anbahnenden Ereignissen die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Umwelt mit steigenden Temperaturen immer stärker bedrohen werden. Wir begrüßen die Entscheidung zur Einrichtung des Glasgower Dialogs zwischen den Ländern, den maßgeblichen Organisationen und Interessenträgern zur Erörterung der Regelungen zur Finanzierung von Maßnahmen mit dem Ziel, die mit den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels verbundenen Verluste und Schäden abzuwenden beziehungsweise auf ein Mindestmaß zu beschränken und zu bewältigen.

107. Wir weisen darauf hin, dass eine verstärkte internationale Zusammenarbeit erforderlich ist, um den Entwicklungsländern dabei behilflich zu sein, den allgemeinen Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle zu sichern. In dieser Hinsicht nehmen wir Kenntnis von dem am 24. September 2021 abgehaltenen Energiedialog auf hoher Ebene zur Förderung der Umsetzung der energiebezogenen Ziele und Zielvorgaben der Agenda 2030 zur Unterstützung der Durchführung der Dekade der Vereinten Nationen „Nachhaltige Energie für alle“. Wir nehmen Kenntnis von dem vom Generalsekretär vorgeschlagenen globalen Fahrplan für beschleunigte Maßnahmen zugunsten von Ziel 7 der Ziele für nachhaltige Entwicklung und bekräftigen die Notwendigkeit anhaltenden Engagements für die Verwirklichung von Ziel 7.

108. Wir begrüßen die Einsetzung der Globalen Krisenreaktionsgruppe für Ernährung, Energie und Finanzen, die vom Generalsekretär einberufen wurde und unter seinem Vorsitz steht, und nehmen Kenntnis von ihren Kurzdossiers über die dreidimensionale Krise.

109. Wir sind uns dessen bewusst, dass eine inklusive und nachhaltige industrielle Entwicklung eine wichtige Quelle wirtschaftlicher Diversifizierung, des Ausbaus der Produktionskapazitäten und der Einkommensschaffung ist, eine rasche und nachhaltige Erhöhung des Lebensstandards für alle Menschen ermöglicht und technologische Lösungen für eine umweltschonende Industrialisierung bietet. Wir fordern eine Vertiefung der Zusammenarbeit für eine raschere, inklusive und nachhaltige Industrialisierung und Modernisierung der Entwicklungsländer, unter anderem durch die Unterstützung der einheimischen Technologieentwicklung, Forschung und Innovation, so auch durch Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen, und Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten für industrielle Fertigung und Verarbeitung, um den Entwicklungsländern eine bessere Integration in die globalen Industrie-, Wertschöpfungs- und Versorgungsketten und die entsprechenden Märkte zu erleichtern.

110. Wir sind uns der dringenden Notwendigkeit bewusst, die Voraussetzungen für menschenwürdige Arbeit für alle zu schaffen, die Arbeitnehmerrechte aller Erwerbstätigen zu schützen und unter anderem durch eine Stärkung der Sozialschutzsysteme den universellen Sozialschutz herbeizuführen. Wir nehmen mit Anerkennung Kenntnis von dem vom Generalsekretär gemeinsam mit der Internationalen Arbeitsorganisation ins Leben gerufenen Globalen Förderinstrument für Arbeitsplätze und Sozialschutz mit dem Ziel eines gerechten Übergangs. Wir werden auch weiterhin die unverzichtbare Rolle berücksichtigen, die Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen dabei zukommt, zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung beizutragen, indem sie Arbeitsplätze schaffen und die Lebensgrundlagen für die Ärmsten und Schutzbedürftigsten verbessern, und Maßnahmen fördern, die die Einbeziehung dieser Unternehmen in die Anstrengungen zur Überwindung von Krisen unterstützen. Wir unterstreichen die Notwendigkeit des verstärkten Ausbaus der Kapazitäten von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen, der Verbesserung ihres Finanzierungszugangs und der Förderung ihrer finanziellen Inklusion. Wir sind uns außerdem der wichtigen Rolle und des entscheidenden Beitrags von Wissenschaft, Technologie und Innovation zur nachhaltigen Entwicklung bewusst und betonen ferner, dass unternehmerische Initiative, Kreativität und Innovation das Wirtschaftswachstum fördern und menschenwürdige, hochwertige Arbeitsplätze schaffen können. Wir betonen, wie wichtig die Erarbeitung politischer Maßnahmen ist, die die Beschäftigungschancen und die Produktivität in ländlichen wie in städtischen Gebieten erhöhen sollen, indem sie Wirtschaftswachstum schaffen und wiederherstellen, Investitionen in die Erschließung der Humanressourcen anstoßen, Technologien fördern, die produktive Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen, sowie zu selbständiger Erwerbstätigkeit, Unternehmertum und zum Betreiben kleiner und mittlerer Unternehmen ermutigen. Wir legen den Ländern nahe, die langfristigen strukturellen Herausforderungen anzugehen, denen sich ländliche Bevölkerungsgruppen gegenübersehen, auf die Bedürfnisse ländlicher Bevölkerungsgruppen zugeschnittene Sozialschutzsysteme einzurichten, die Armut in ihren vielfältigen Dimensionen und die Ernährungsunsicherheit in ländlichen Gebieten anzugehen, in eine nachhaltige landwirtschaftliche Entwicklung zu investieren und sektorübergreifende Politiken und nationale Aktionspläne auszuweiten, um die Widerstandskraft und Anpassungsfähigkeit von Kleinerzeugern und kleinbäuerlichen Betrieben zu stärken.

111. Im Einklang mit Ziel 6 der Ziele für nachhaltige Entwicklung und mit der Absicht, die Anstrengungen zur Verwirklichung des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung zu verstärken und die COVID-19-Pandemie zu überwinden und andere

Krankheiten zu verhüten, müssen wir unter anderem dringend die Anstrengungen zur Verwirklichung des allgemeinen und gerechten Zugangs zu einwandfreiem und bezahlbarem Trinkwasser und zu einer angemessenen und gerechten Sanitärversorgung und Hygiene für alle verstärken, die Wasserqualität verbessern, auf allen Ebenen eine integrierte Bewirtschaftung der Wasserressourcen umsetzen, gegebenenfalls auch mittels grenzüberschreitender Zusammenarbeit, sowie wasserverbundene Ökosysteme schützen und wiederherstellen, auch um eine nachhaltige Wasserversorgung für das Leben auf der Erde, die Landwirtschaft und die Nahrungsmittelproduktion sowie wasserverbundene Ökosysteme und deren Ökosystemleistungen und sonstige Nutzen sicherzustellen. Wir erinnern außerdem daran, dass internationale Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbauhilfe zugunsten der Entwicklungsländer in dieser Hinsicht verstärkt und die Mitwirkung der Gemeinden an der Verbesserung des Wasser- und Abwassermanagements unterstützt werden müssen. Wir erinnern an die Internationale Aktionsdekade „Wasser für nachhaltige Entwicklung“ 2018-2028 und ihr Ziel, Zusammenarbeit und Partnerschaften auf allen Ebenen zu fördern, um zur Erreichung der international vereinbarten wasserbezogenen Ziele und Zielvorgaben beizutragen. Wir fordern außerdem für 2023 eine ambitionierte, pragmatische, inklusive und handlungsorientierte Konferenz der Vereinten Nationen zur umfassenden Halbzeitüberprüfung der Verwirklichung der Ziele der Internationalen Aktionsdekade „Wasser für nachhaltige Entwicklung“ 2018-2028.

112. Wir unterstützen neue Wege zur rascheren Umsetzung der Agenda 2030, beispielsweise die „Weltraumagenda 2030“: Der Weltraum als Motor der nachhaltigen Entwicklung und ihren Umsetzungsplan<sup>27</sup> als eine Zukunftsstrategie zur Bekräftigung und Stärkung des Beitrags, den Weltraumtätigkeiten und -instrumente zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Menschheit leisten, und sind uns gleichzeitig bewusst, dass der Nutzen des Weltraums allen Menschen überall zugutekommen wird.

113. Wir anerkennen die positive Rolle von Migrantinnen und Migranten und die Beiträge, die sie zu inklusivem Wachstum und nachhaltiger Entwicklung in ihren Herkunfts-, Transit- und Zielländern leisten, auch indem sie die Gesellschaften durch ihre menschlichen, sozio-ökonomischen und kulturellen Kapazitäten bereichern. Wir fordern die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Inklusion von Migrantinnen und Migranten in die Maßnahmen zur Bekämpfung und Überwindung von COVID-19 entsprechend den nationalen Gegebenheiten zu unterstützen. Darüber hinaus verpflichten wir uns erneut darauf, schnellere, sicherere und kostengünstigere Rücküberweisungen zu fördern und bis 2030 die Transaktionskosten für Rücküberweisungen von Migrantinnen und Migranten auf weniger als 3 Prozent zu senken und Überweisungskorridore mit Kosten von über 5 Prozent zu beseitigen. Zu diesem Zweck werden wir die bestehenden förderlichen politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen, die Wettbewerb, Regulierung und Innovation auf dem Überweisungsmarkt ermöglichen, weiterentwickeln und Instrumente bereitstellen, die die finanzielle Inklusion von Migrantinnen und Migranten und ihren Familien fördern. Wir nehmen Kenntnis von der von der Generalversammlung angenommenen ersten Fortschrittserklärung des Überprüfungsforums Internationale Migration<sup>28</sup>.

114. Wir begrüßen es, dass die Präsidentschaft der Generalversammlung eine hochrangige Sachverständigengruppe eingerichtet hat, die bis Ende 2022 einen mehrdimensionalen Vulnerabilitätsindex für die kleinen Inselentwicklungsländer fertigstellen soll. Wir erwarten mit Interesse die Beratungen der Sachverständigengruppe, die die Generalversammlung über

<sup>27</sup> Resolution [76/3](#) der Generalversammlung.

<sup>28</sup> Resolution [76/266](#) der Generalversammlung, Anlage.

ihre Arbeit informieren wird, und wir legen der internationalen Gemeinschaft nahe, mehrdimensionale Vulnerabilität, einschließlich der möglichen Entwicklung eines mehrdimensionalen Vulnerabilitätsindex, als Kriterium für den Zugang zu Finanzierung zu Vorzugsbedingungen in Erwägung zu ziehen.

115. Wir anerkennen die ausschlaggebende Rolle der jungen Menschen als Trägerinnen und Träger einer nachhaltigen Entwicklung, von Klimamaßnahmen und Frieden. Wir betonen, wie wichtig es ist, als unverzichtbare Akteure des Wandels und Fackelträger der Agenda 2030 für die heutigen und die kommenden Generationen die uneingeschränkte, wirksame, konstruktive und inklusive Teilhabe von Kindern – im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>29</sup> – und von jungen Menschen, insbesondere derjenigen in prekären Situationen, an der Umsetzung, Weiterverfolgung und Überprüfung der Agenda 2030 anzuregen und zu unterstützen. Wir verpflichten uns darauf, die Jugend in die Entwicklung, Überwachung und Durchführung von generationenübergreifenden Strategien und Programmen einzubeziehen, die ihren spezifischen Bedürfnissen Rechnung tragen und sicherstellen sollen, dass die Bildung, die berufliche Qualifizierung und eine menschenwürdige Beschäftigung junger Menschen ebenso Vorrang haben wie die Handlungsfähigkeit und die Führungsrolle von Jugendlichen. In dieser Hinsicht nehmen wir Kenntnis von Jugend 2030: Die Jugendstrategie der Vereinten Nationen und befürworten, wenn angezeigt, ihre raschere, systemweite Umsetzung. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig das Jugendforum des Wirtschafts- und Sozialrats als wichtigste Plattform für die Beteiligung der Jugend an der Arbeit der Vereinten Nationen ist, und ermutigen zu einer zusätzlichen Beteiligung junger Menschen an den Tagungen des hochrangigen politischen Forums und anderen Tagungen und Foren der Vereinten Nationen, gegebenenfalls auch als Teil nationaler Delegationen. Wir würdigen außerdem das Engagement junger Menschen für Klimamaßnahmen und verpflichten uns, die Jugend in die einschlägigen Politik- und Entscheidungsprozesse einzubeziehen, und stützen uns dabei auf die bestehenden maßgeblichen Initiativen, darunter Youth4Climate, die Jugendkonferenz der Vereinten Nationen über den Klimawandel, und das Globale Netzwerk Jugend und Biodiversität im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt.

116. Wir erkennen an, dass der Aufbau nachhaltiger, inklusiver, gerechter und resilienterer Gesellschaften damit beginnen muss, in alle Kinder und Jugendlichen zu investieren, ihre Rechte zu achten und dazu beizutragen, dass sie von frühester Kindheit an in einem sicheren und gesunden Umfeld aufwachsen, das frei von Armut, Hunger und allen Formen von Diskriminierung, Gewalt, Vernachlässigung, Mobbing, Missbrauch und Ausbeutung ist, und zwar sowohl im physischen als auch im digitalen Kontext, sowie alle schädlichen Praktiken, darunter Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat und die Verstümmelung weiblicher Genitalien, zu beseitigen und dabei den von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Verhütung und Bekämpfung der Verletzung ihrer Rechte für die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und für die Aufrechterhaltung des Friedens von grundlegender Bedeutung sind.

---

<sup>29</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

117. Wir begrüßen den wachsenden Beitrag, den das neu positionierte Entwicklungssystem der Vereinten Nationen dazu leistet, dass die Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Umsetzung der Agenda 2030 durch die Länder maximale Wirkung entfalten können.

## V. Unser Fahrplan für weiterführende Maßnahmen

118. Wir fordern eine Erneuerung des globalen Bekenntnisses zur nachhaltigen Entwicklung, um eine nachhaltigere, widerstandsfähigere und inklusivere Erholung zu erreichen und die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, der derzeit weltweit verzeichneten Instabilitäten und Konflikte, des Klimawandels, des Verlusts an biologischer Vielfalt und der Umweltverschmutzung sowie anderer systemischer Hindernisse für die Umsetzung der Agenda 2030 und die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung anzugehen. Wir fordern die Länder mit Nachdruck auf, nachhaltige, widerstandsfähige und inklusive Erholungsstrategien zu beschließen und so einen wesentlichen Beitrag zu nachhaltigen Maßnahmen für Erholung und Wachstum auf globaler Ebene zu leisten, für raschere Fortschritte bei der vollständigen Umsetzung der Agenda 2030 zu sorgen und einen tiefgreifenden Wandel hin zu inklusiven und gerechten Gesellschaften anzustoßen. Wir fordern die Durchführung dieser Erklärung und bekräftigen unser Bekenntnis zu den Maßnahmen, die in der auf dem Gipfeltreffen 2019 über die Ziele für nachhaltige Entwicklung angenommenen politischen Erklärung<sup>30</sup> und in den früheren Ministerialerklärungen des hochrangigen politischen Forums dargelegt sind, und erkennen an, dass die von allen maßgeblichen Beteiligten auf allen Ebenen ergriffenen Maßnahmen dringend beschleunigt werden müssen, auch im Rahmen der Maßnahmen zur Bekämpfung und Überwindung der COVID-19-Pandemie, um die Vision und die Ziele der Agenda 2030 zu verwirklichen.

119. Wir bekräftigen die zentrale Bedeutung des Multilateralismus und der internationalen Zusammenarbeit und Solidarität mit den Vereinten Nationen im Mittelpunkt bei der Bewältigung globaler Herausforderungen und bei der Beschleunigung der Maßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung und nehmen Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs „Unsere gemeinsame Agenda“<sup>31</sup> als konkrete Vision und als Grundlage zur weiteren Prüfung durch die Mitgliedstaaten mit dem Ziel, unter anderem die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und von Klimamaßnahmen voranzubringen.

120. Wir verpflichten uns erneut darauf, niemanden zurückzulassen und die Maßnahmen zur Verringerung von Ungleichheiten zu beschleunigen, insbesondere auch durch die Stärkung der internationalen und nationalen Anstrengungen zur Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen. Wir bekräftigen, dass die Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung, der Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen und der vollen, gleichberechtigten, wirksamen und konstruktiven Teilhabe der Frauen an der Entscheidungsfindung und Politikgestaltung notwendig sind und einen entscheidenden Beitrag zu Fortschritten in Bezug auf alle Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung leisten werden. Alle Maßnahmen, einschließlich derjenigen, die sich auf die Bekämpfung und Überwindung von COVID-19 beziehen, sollen geschlechtergerecht sein und den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Frauen und Mädchen sicherstellen.

<sup>30</sup> Resolution 74/4 der Generalversammlung, Anlage.

<sup>31</sup> [A/75/982](#).

121. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Mobilisierung öffentlicher und privater Mittel verstärkt und besser an der Aktionsagenda von Addis Abeba über Entwicklungsfinanzierung ausgerichtet werden muss. Wir sind uns außerdem der Notwendigkeit bewusst, Innovationen und Technologien, einschließlich digitaler Technologien, zu nutzen und wirksame Multi-Akteur-Partnerschaften zu stärken, und stellen fest, dass mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht erforderlich sind.

122. Wir sind entschlossen, die Maßnahmen gegen den Klimawandel, gegen Umweltzerstörung, den Verlust der biologischen Vielfalt und gegen Verschmutzungskrisen unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten, Bedürfnisse und Prioritäten rascher voranzutreiben, indem wir:

a) im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris sowie mit den zwischenstaatlich vereinbarten Ergebnissen aus der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, einschließlich des Klimapakts von Glasgow, zusätzliche finanzielle Mittel mit dem Ziel bereitstellen, ein Gleichgewicht zwischen Anpassung und Minderung anzustreben, und zwar unter Berücksichtigung der von den Ländern ausgehenden Strategien sowie der Prioritäten und Bedürfnisse der Entwicklungsländer, und die Finanzmittelflüsse mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgasemissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung in Einklang bringen;

b) Umweltverschmutzung bekämpfen und unsere Fähigkeit zur nachhaltigen Nutzung, zur Wiederherstellung und zum Schutz von Ökosystemleistungen erweitern und die übermäßige Ausbeutung natürlicher Ressourcen verhindern;

c) für einen umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien und Abfällen eintreten, um die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt überall auf der Welt zu schützen, und insbesondere darauf hinwirken, dass auf der fünften Tagung der Internationalen Konferenz über Chemikalienmanagement ein gestärkter globaler Rahmen für den umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien und Abfällen beschlossen wird;

d) die lokalen, nationalen, regionalen und globalen Anstrengungen und Mittel zugunsten der finanziellen und technischen Zusammenarbeit erhöhen, um Verschmutzung jeder Art und in allen Umweltbereichen zu verhüten, zu verringern und zu kontrollieren;

e) den Zugang zu einwandfreiem und bezahlbarem Trinkwasser, zu Sanitärversorgung und Hygiene für alle verwirklichen und die Instrumente für die wirksame Durchführung von wasserbezogenen Politiken und Strategien auf allen Ebenen verbessern und zu diesem Zweck Wasserfragen besser in alle anderen maßgeblichen Bereiche integrieren. Wir fordern, dass die Finanzierungslücke im Wasserbereich durch die Mobilisierung innovativer und inklusiver Finanzmittel aus öffentlichen wie privaten und nationalen wie internationalen Quellen geschlossen wird;

f) die Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen als der führenden globalen Umweltbehörde stärken, die die globale Umweltagenda festlegt, die kohärente Umsetzung der Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung im System der Vereinten Nationen fördert und als kompetentes Sprachrohr der globalen Umwelt fungiert;

g) im Rahmen der eingehenden Überprüfung der Ziele 14 und 15 für nachhaltige Entwicklung Kenntnis nehmen von den freiwilligen Zusagen von mehr als 100 Mitgliedsstaaten, bis 2030 global mindestens 30 Prozent der Landflächen und der Meere in Form von Schutzgebieten und anderen wirksamen gebietsbezogenen Erhaltungsmaßnahmen zu schützen oder zu erhalten.

123. Wir fordern nachdrücklich zusätzliche globale Maßnahmen zur Unterstützung einer ausgewogenen und nachhaltigen wirtschaftlichen Erholung, wobei Ungleichgewichte im globalen Finanzsystem beseitigt werden sollen und mit erneuerter Entschlossenheit auf die Schaffung eines gerechten Weltwirtschaftssystems hingewirkt werden soll. Wir nehmen mit Interesse Kenntnis vom Vorschlag des Generalsekretärs, alle zwei Jahre ein Gipfeltreffen zur Förderung einer nachhaltigeren, inklusiveren und resilienteren Weltwirtschaft einzuberufen. Wir unterstreichen, wie wichtig es ist, bei unseren Erörterungen makroökonomischer und finanzieller Fragen im Rahmen der Vereinten Nationen für Inklusivität zu sorgen.

124. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Infrastruktur die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung beeinflusst. Investitionen in eine hochwertige, zuverlässige, nachhaltige und widerstandsfähige Infrastruktur sind für die Überwindung der COVID-19-Pandemie und die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension unverzichtbar. Wir bekräftigen unsere nachdrückliche politische Entschlossenheit zur Schaffung eines günstigen Umfelds auf allen Ebenen zur Erreichung der relevanten Ziele für nachhaltige Entwicklung, einschließlich des Ziels 9, das darauf angelegt ist, die Entwicklung einer nachhaltigen und widerstandsfähigen Infrastruktur in den Entwicklungsländern durch eine verstärkte finanzielle, technologische und technische Unterstützung dieser Länder, einschließlich der afrikanischen Länder, der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer und der kleinen Inselentwicklungsländer, zu erleichtern.

125. Wir rufen zur Unterstützung höherer ausländischer Direktinvestitionen auf, insbesondere in Entwicklungsländern, die von der COVID-19-Pandemie betroffen sind, und anerkennen ihre wichtige Rolle in Wirtschaftswachstum und Entwicklung. Wir sind uns dessen bewusst, dass ausländische Direktinvestitionen Ungleichheiten verringern und rohstoffabhängigen Ländern dabei helfen können, den Übergang zur Verarbeitungsindustrie und anderen Wirtschaftstätigkeiten mit höherer Wertschöpfung zu vollziehen.

126. Wir fassen den Beschluss, Hindernisse für Investitionen abzubauen, darunter hohe vermeintliche und reale Risiken im Zusammenhang mit nachhaltigen Investitionen in Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen und der Mangel an bereits in Vorbereitung befindlichen bankfähigen nachhaltigen Projekten. In dieser Hinsicht erkennen wir die wichtige Rolle an, die das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, die Weltbank, regionale Entwicklungsbanken und andere multilaterale Institutionen bei der Schließung der Kapazitäts- und Finanzierungslücken bei Investitionen in eine nachhaltige und hochwertige Infrastruktur spielen, indem sie über bestehende Initiativen tätig werden, und fassen den Beschluss, gegebenenfalls auf den Einsatz von Mischfinanzierung im jeweils benötigten Ausmaß hinzuwirken und so alle Quellen der Infrastrukturfinanzierung zu nutzen.

127. Wir fordern die Mitgliedstaaten mit starker Auslandsposition auf, zu erwägen, ihre Sonderziehungsrechte freiwillig zeitnah an Länder mit entsprechendem Bedarf zu leiten, unter anderem über den Treuhandfonds des Internationalen Währungsfonds für Armutsbekämpfung und Wachstum. Wir erwarten mit Interesse die beschleunigte Operationalisierung des Treuhandfonds des Internationalen Währungsfonds für Resilienz und Nachhaltigkeit als eines neuen Mechanismus zur freiwilligen Umleitung von Sonderziehungsrechten mit dem Ziel, unter gebührender Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Rechtsrahmen Ländern mit niedrigem Einkommen und gefährdeten Ländern mit mittlerem Einkommen eine erschwingliche langfristige Finanzierung bereitzustellen. Wir werden weiterhin gangbare Wege für eine freiwillige Umleitung von Sonderziehungsrechten über multilaterale Entwicklungsbanken sondieren.

128. Wir nehmen mit Anerkennung Kenntnis von dem Gipfel der Vereinten Nationen zu Ernährungssystemen 2021, der vom Generalsekretär für den 23. und 24. September 2021 einberufen wurde, sowie von dem Vorgipfel dazu, der vom 26. bis 28. Juli 2021 in Rom stattfand. Wir nehmen außerdem Kenntnis von der vom Generalsekretär herausgegebenen Zusammenfassung des Vorsitzes und Aktionserklärung zum Gipfel der Vereinten Nationen zu Ernährungssystemen. Darüber hinaus nehmen wir Kenntnis von dem im Dezember 2021 in Tokio abgehaltenen Gipfeltreffen „Ernährung für Wachstum“. Wir rufen alle Akteure auf, die auf dem Gipfel zu Ernährungssystemen 2021 jeweils abgegebenen freiwilligen Zusagen einzuhalten, einschließlich wenn angezeigt der nationalen Wege und Aktionskoalitionen, und dabei auf den regionalen und nationalen Prioritäten aufzubauen und die nationalen Politiken und Prioritäten zu achten. Wir nehmen Kenntnis von der Einrichtung des Koordinierungszentrums der Vereinten Nationen für Ernährungssysteme bei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in Rom und fordern das System der Vereinten Nationen auf, mit dem Koordinierungszentrum zusammenzuarbeiten, um die Regierungen bei der Erarbeitung und Verbesserung nationaler Wege zum Übergang zu nachhaltigen Ernährungssystemen zu unterstützen, die auf den Zielen für nachhaltige Entwicklung beruhen und bereits von 117 Ländern erarbeitet wurden. Wir legen den maßgeblichen Akteuren der Vereinten Nationen und dem Koordinierungszentrum nahe, das Format und die Modalitäten der Bestandsaufnahme 2023 mit den Ländern abzusprechen. Wir erwarten mit Interesse die Vorlage von Berichten über die Folgemaßnahmen zum Gipfel der Vereinten Nationen zu Ernährungssystemen auf den Tagungen des hochrangigen politischen Forums. Wir verweisen außerdem auf die wichtige Rolle der in Rom ansässigen Organisationen der Vereinten Nationen und des Ausschusses für Welternährungssicherheit. Wir verpflichten uns, über einen sektor- und generationenübergreifenden Dialog unter Beteiligung einer Vielzahl von Akteuren integrierte, ausgewogene und ganzheitliche Ansätze für Ernährungssysteme zu fördern, die Ernährungssicherheit und -qualität zu gewährleisten, Nahrungsmittelverluste und -verschwendung zu verringern und nachhaltige und widerstandsfähige Ernährungssysteme aufzubauen.

129. Wir fordern die Länder und andere maßgebliche Interessenträger auf, die Funktionsfähigkeit der Nahrungsmittel- und landwirtschaftlichen Versorgungsketten aufrechtzuerhalten, einschließlich der Kapazitäten für die Ansaat, den Schutz der Erntepflanzen im Feld, die Viehzucht, die Infrastruktur für die Nahrungsmittelverarbeitung und alle logistischen Systeme, sowie den Handel und die Versorgung der Märkte mit Nahrungsmitteln und Nutztieren, Produkten und Betriebsmitteln, die für die Agrar- und Nahrungsmittelproduktion von grundlegender Bedeutung sind, weiter zu gewährleisten, Nahrungsmittelverluste und -verschwendung möglichst gering zu halten, die Beschäftigten und Landwirte, einschließlich Landwirtinnen, die in der Nahrungsmittel- und landwirtschaftlichen Versorgungskette arbeiten, zu unterstützen, damit sie ihre systemerhaltende, auch grenzüberschreitende, Arbeit auch weiterhin sicher verrichten können, ausreichend Ressourcen zu mobilisieren und zuzuweisen und die nachhaltige Infrastruktur und die institutionellen Kapazitäten für eine beschleunigte Herbeiführung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft und in Ernährungssystemen auszubauen, den Zugang zu ausreichenden, gesundheitlich unbedenklichen, erschwinglichen und nährstoffreichen Nahrungsmitteln weiter zu gewährleisten und angemessene soziale Sicherheitsnetze und Hilfe bereitzustellen, um die negativen Auswirkungen eines Verlusts der Existenzgrundlagen und steigender Nahrungsmittelpreise auf die Ernährungsunsicherheit und die Fehlernährung auf ein Mindestmaß zu beschränken, und unterstreichen, dass diese Auswirkungen die akute Ernährungsunsicherheit und den humanitären Bedarf, die ohnehin schon hoch sind, noch verschärfen. Wir sind weiter entschlossen, auf eine nachhaltige Umgestaltung des globalen Agrar- und Nahrungsmittelsystems hinzuwirken.

ken, sodass es als globales System allen Menschen ausreichende, gesundheitlich unbedenkliche, erschwingliche und nährstoffreiche Nahrung und eine gesunde Ernährung sichern sowie Beschäftigung und Einkommen, insbesondere in ländlichen Gebieten, gewährleisten kann, und gleichzeitig die planetarischen Grenzen im Einklang mit der Agenda 2030, dem Übereinkommen von Paris, dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen sowie dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und seinem künftigen globalen Rahmen für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 uneingeschränkt zu achten.

130. Wir nehmen Kenntnis von dem vierjährigen Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Durchführung der Neuen Urbanen Agenda<sup>32</sup>. Wir bekräftigen, dass die Neue Urbane Agenda, indem sie neue Wege dafür aufzeigt, wie Städte und menschliche Siedlungen geplant, gestaltet, finanziert, entwickelt, regiert und verwaltet werden, auch künftig zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung beitragen wird. Wir legen den Mitgliedstaaten, die ihren nationalen Bericht für den ersten Zyklus noch nicht vorgelegt haben, nahe, dies zu tun.

131. Wir sind uns dessen bewusst, dass eine nachhaltige Entwicklung nicht ohne Frieden und Sicherheit verwirklicht werden kann und dass Frieden und Sicherheit ohne eine nachhaltige Entwicklung bedroht sind. Die Agenda 2030 trägt der Notwendigkeit Rechnung, friedliche, gerechte und inklusive Gesellschaften aufzubauen, die gleichen Zugang zur Justiz gewährleisten und die auf der Achtung der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, wirksamer Rechtsstaatlichkeit und guter Regierungsführung auf allen Ebenen sowie auf transparenten, leistungsfähigen und rechenschaftspflichtigen Institutionen gründen. Die Agenda 2030 berücksichtigt die Faktoren, die Gewalt, Unsicherheit und Ungerechtigkeit schüren, wie etwa Ungleichheit, Korruption, schlechte Regierungsführung und illegale Finanz- und Waffenströme. Wir müssen unsere Anstrengungen zur Beilegung oder Verhütung von Konflikten und zur Unterstützung von Postkonfliktländern verstärken und dabei unter anderem sicherstellen, dass Frauen in der Friedenskonsolidierung und Staatsbildung eine Rolle übernehmen. Wir fordern, dass weitere wirksame Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht ergriffen werden, um die Hindernisse für die volle Verwirklichung des Rechts der unter kolonialer und ausländischer Besetzung lebenden Völker auf Selbstbestimmung zu beseitigen, die ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie ihre Umwelt weiterhin beeinträchtigen.

132. Im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen bekräftigen wir die Notwendigkeit, die territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit der Staaten zu achten.

133. Wir verpflichten uns zu stärkeren und durch Zusammenarbeit, Partnerschaft, Inklusion und die Achtung der Vielfalt geprägten Anstrengungen im Kampf gegen Rassismus, alle Formen von Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, Stigmatisierung und Hetze. Wir fordern dazu auf, die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied nach „Rasse“, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt, Behinderung oder sonstigem Status durch entsprechende Maßnahmen zu achten, zu schützen und zu fördern.

---

<sup>32</sup> [A/76/639-E/2022/10](#).

134. Wir verpflichten uns auf eine verantwortungsbewusste und inklusive Nutzung der wichtigsten Unterstützungsfaktoren und Multiplikatoren für beschleunigte Maßnahmen zugunsten der Ziele für nachhaltige Entwicklung, darunter digitale Technologien und neue und aufkommende Instrumente, unter anderem indem wir

a) die Schnittstelle Wissenschaft-Politik durch eine faktengestützte Politikgestaltung und die Unterstützung von Forschung und Entwicklung stärken. In dieser Hinsicht nehmen wir Kenntnis von der Zusammenfassung durch die Kovorsitzenden des siebenten Multi-Akteur-Forums für Wissenschaft, Technologie und Innovation zugunsten der Ziele für nachhaltige Entwicklung<sup>33</sup>;

b) die weltweite Vernetzung für alle bis 2030 beschleunigen und gleichzeitig die digitale Zusammenarbeit fördern, politische Maßnahmen zur digitalen Inklusion durchführen und die digitalen Gräben schließen;

c) Informations- und Kommunikationstechnologien sowie Wissenschaft, Technologie und Innovationen nutzen, um eine inklusive digitale Wirtschaft und Vernetzung zu fördern und sektorübergreifend für Resilienz, Infrastrukturanbindung und technische Hilfe sowie Innovationen zu sorgen, und indem wir die digitalen Fertigkeiten und Kompetenzen, einschließlich der Medien- und Informationskompetenz, insbesondere in den Entwicklungsländern verbessern;

d) den raschen technologischen Wandel nutzen, der zur schnelleren Verwirklichung der Agenda 2030 beitragen kann. In diesem Zusammenhang nehmen wir Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs „Fahrplan für digitale Zusammenarbeit: Umsetzung der Empfehlungen der Hochrangigen Gruppe für digitale Zusammenarbeit“<sup>34</sup> und den laufenden Arbeiten des Mechanismus zur Technologieförderung und sehen weiteren Erörterungen zum vorgeschlagenen Globalen Digitalpakt mit Interesse entgegen;

e) bekräftigen, dass bei jeder Nutzung digitaler Technologien im Einklang mit den maßgeblichen Regelungen die gleichen Menschenrechte, die Menschen offline haben, auch online geschützt und geachtet werden müssen, wobei dem Schutz von Kindern und Menschen in prekären Situationen besondere Aufmerksamkeit gelten muss.

135. Wir verpflichten uns, die Umsetzung der Agenda 2030 auf allen Ebenen zu stärken, auch indem wir die lokalen Behörden, insbesondere die Bürgerinnen und Bürger, die Gemeinschaften, die Zivilgesellschaft und lokale Organisationen, einbinden und befähigen, die Ziele für nachhaltige Entwicklung eigenverantwortlich umzusetzen, um eine den örtlichen Gegebenheiten angepasste Verwirklichung der Entwicklungsprioritäten zu gewährleisten.

136. Wir appellieren an die internationale Gemeinschaft und die nationalen Regierungen, zusammenzuarbeiten, um zu gewährleisten, dass nationale Statistik- und Datenökosysteme entstehen, die hochwertige, aktuelle, frei zugängliche und zuverlässige Daten für eine sachlich fundierte Entscheidungsfindung liefern und die nach Einkommen, Geschlecht, Alter, „Rasse“, ethnischer Zugehörigkeit, Migrationsstatus, einer Behinderung, Wohnort und anderen im nationalen Kontext relevanten Merkmalen aufgeschlüsselt sind, und dass Investitionen in diese Ökosysteme fließen, sowie sicherzustellen, dass jeder einzelne Mensch darin repräsentiert ist. Wir verpflichten uns zur Stärkung von Partnerschaften, um in unsicheren Zeiten, wenn aktuelle Daten am dringendsten gebraucht werden, rasch reagieren zu können.

---

<sup>33</sup> Siehe [E/HLPF/2022/6](#).

<sup>34</sup> [A/74/821](#).

Wir betonen, wie wichtig risikobewusste und wissenschaftlich fundierte politische, präventive und reaktive Maßnahmen für die Überwindung künftiger gesundheitlicher Notlagen, den Aufbau von Resilienz und die Erhebung verlässlicher Daten sind.

137. Wir bekräftigen, dass die am wenigsten entwickelten Länder, deren Lage am prekärsten ist, verstärkte globale Unterstützung benötigen, um die strukturellen Herausforderungen, die jüngst erlittenen verheerenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und andere Hindernisse zu überwinden, denen sie sich bei der Umsetzung der Agenda 2030 gegenübersehen. Wir fordern die internationale Gemeinschaft auf, die Unterstützung aus allen Quellen zu priorisieren und zu verstärken, um im Einklang mit unserem kollektiven Versprechen, niemanden zurückzulassen, die koordinierte Durchführung und die kohärente Weiterverfolgung und Überwachung des kürzlich angenommenen Aktionsprogramms von Doha für die am wenigsten entwickelten Länder<sup>35</sup> und der Agenda 2030 in den am wenigsten entwickelten Ländern zu erleichtern. Wir sehen der Einberufung des zweiten Teils der Fünften Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder, die 2023 in Doha stattfinden wird, mit Interesse entgegen.

138. Wir begrüßen den Beschluss, 2024 die dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer abzuhalten, um eine umfassende Überprüfung der Umsetzung des Wiener Aktionsprogramms für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014–2024<sup>36</sup> vorzunehmen und einen erneuerten Rahmenplan für die internationale Unterstützung zu formulieren und zu beschließen, mit dem den besonderen Bedürfnissen der Binnenentwicklungsländer Rechnung getragen und die Partnerschaften zwischen den Binnenentwicklungsländern und den Transitländern und ihren Entwicklungspartnern gestärkt werden sollen.

139. Wir begrüßen angesichts der nur noch wenige Jahre währenden Restlaufzeit der Mandate im Rahmen des Samoa-Pfads<sup>37</sup> den Beschluss, für 2024 eine vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die kleinen Inselentwicklungsländer einzuberufen, und unterstreichen, dass für die einzigartigen und besonderen Verwundbarkeiten, mit der die kleinen Inselentwicklungsländer konfrontiert sind, dringend und konzertiert zusätzliche Lösungen gefunden werden müssen, um sie dabei zu unterstützen, die bei der Durchführung des Aktionsprogramms von Barbados<sup>38</sup>, der Strategie von Mauritius<sup>39</sup> und des Samoa-Pfads sowie bei der Verwirklichung der Agenda 2030 gewonnene Dynamik beizubehalten.

140. Wir erwarten außerdem mit Interesse die vom Generalsekretär durchzuführende Bestandsaufnahme zur Erstellung einer detaillierten Übersicht über die derzeit für Länder mit mittlerem Einkommen verfügbare Unterstützung, die dem mehrdimensionalen Charakter der nachhaltigen Entwicklung besser Rechnung tragen und die Zusammenarbeit zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung sowie eine koordinierte und inklusive Unterstützung für Länder mit mittlerem Einkommen erleichtern soll. Wir erwarten außerdem mit Interesse das

---

<sup>35</sup> Resolution 76/258 der Generalversammlung, Anlage.

<sup>36</sup> Resolution 69/137 der Generalversammlung, Anlage II.

<sup>37</sup> Resolution 69/15 der Generalversammlung, Anlage.

<sup>38</sup> *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>39</sup> *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

von der Präsidentschaft der Generalversammlung während der siebenundsiebzigsten Tagung der Versammlung einzuberufende Treffen zur Erörterung der Lücken und Herausforderungen, denen sich die Länder mit mittlerem Einkommen bei der Umsetzung der Agenda 2030 gegenübersehen, wobei der Schwerpunkt auf der Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung liegt.

141. Wir sind uns bewusst, wie wichtig die jüngsten großen Konferenzen und ihre Ergebnisse sind, namentlich die sechszwanzigste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens (COP 26), der erste Teil der fünfzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (COP 15), die wiederaufgenommene fünfte Tagung der Umweltversammlung der Vereinten Nationen (UNEA 5.2) und UNEP@50, die fünfzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (COP 15) sowie ferner das internationale Treffen „Stockholm+50, die Tagung auf hoher Ebene der Generalversammlung zur Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der Neuen Urbanen Agenda, die Ozeankonferenz der Vereinten Nationen, der erste Teil der Fünften Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder (LDC 5) sowie die Verlängerung des Mandats des Zehnjahres- Programmrahmens für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster bis 2030 durch die Generalversammlung, und nehmen Kenntnis von dem Beschluss des Rates des Zehnjahres-Programmrahmens, die Arbeiten an einer neuen Globalen Strategie für Nachhaltigkeit in Konsum und Produktion fortzusetzen.

142. Wir plädieren für ambitionierte und handlungsorientierte Ergebnisse bei den weiteren wichtigen Veranstaltungen, darunter die siebenundzwanzigste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens (COP 27) im Jahr 2022, der zweite Teil der fünfzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (COP 15), die Konferenz zur umfassenden Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Ziele der internationalen Aktionsdekade „Wasser für nachhaltige Entwicklung“ 2018-2028, die Tagungen auf hoher Ebene zu Tuberkulose und zur allgemeinen Gesundheitsversorgung, die Halbzeitüberprüfung des Sendai-Rahmens, das Gipfeltreffen über die Ziele für nachhaltige Entwicklung im Jahr 2023 sowie das anstehende Gipfeltreffen des Generalsekretärs zur Bildungstransformation und der Zukunftsgipfel. Wir ermutigen alle Länder zu einer möglichst hochrangigen Beteiligung an dem im September 2023 stattfindenden Gipfeltreffen über die Ziele für nachhaltige Entwicklung. Wir fordern die Länder und Institutionen auf, durch entsprechende Maßnahmen dafür zu sorgen, dass in den 10 Querschnittsbereichen für rascheres Handeln, die in der politischen Erklärung des Gipfeltreffens von 2019 genannt sind, Fortschritte erzielt werden. Wir werden das Gipfeltreffen von 2023 dazu nutzen, eine politische Führungsrolle wahrzunehmen, Anleitung und Empfehlungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung zu geben und die Fortschritte bei der Umsetzung der eingegangenen Verpflichtungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung und bei der Verwirklichung der Agenda 2030 zu verfolgen und zu überprüfen, so auch durch nationale und regionale Konsultationen. Wir bitten den Generalsekretär, die Regierungen, das System der Vereinten Nationen und die Interessenträger in Vorbereitung des Gipfeltreffens zu mobilisieren, damit dieses den Beginn einer neuen Phase rascherer Fortschritte auf dem Weg zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung einläutet.

*Verabschiedet auf dem hochrangigen politischen Forum über nachhaltige Entwicklung, einberufen unter der Schirmherrschaft des Wirtschafts- und Sozialrats, auf seiner 16. Sitzung am 15. Juli 2022 und auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Tagung 2022 des Rates auf der 32. Plenarsitzung am 18. Juli 2022.*